

Berliner

PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Januar/Februar 1979

Aus dem Inhalt:

Interview mit Rechtsanwalt Seybold - Verteidiger im Agit-Verfahren

Dokumente und Analysen der Beschleunigungsnovelle im Strafprozeßrecht

Jochen Köhler - 30 000 DM Disziplinarstrafe statt Berufsverbot

2. Juni-Prozeß - Welturaufführung der Beschleunigungsnovelle

Weihnachtshilfeabrechnung

Prozeßtermine u. a.

Du bist nichts. Der Staat ist alles.



Wir sind wieder Nummer 1 in der Welt.

1
79

Doppelnummer: 2,-

Liebe Abonnenten! Liebe Leser! Liebe Freunde des Berliner Prozeß-Infos!

Ende Januar, Anfang Februar wird das Urteil im Agit-Prozeß ausgesprochen werden. Was auch immer da "Im Namen des Volkes" verkündet werden wird, es wird sich einreihen in die Tradition politischer Justiz in Deutschland, einreihen in die Unterdrückung sozialpolitisch engagierter Literatur, die unbequem, provokant oder revolutionär ist. Dieses Urteil wird auch einen neuen Angriff setzen, den Angriff auf die Drucker (s. unser Interview mit einem Rechtsanwalt der Agit-Drucker).

Mehr als 200 Strafverfahren gegen Studenten u.a. für die kollektive Veröffentlichung einer Karrikatur, einem "Arsch mit Ohren", in der Staatsanwalt Weber eine Verunglimpfung und Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Symbole sieht. - 1979 werden die Schwarzen Roben in Moabit nicht weniger aktiv sein als 1978.

Das Berliner Prozeß-Info will auch im Neuen Jahr über die politischen Prozesse berichten, um zumindest einen kleinen Beitrag zu leisten, daß die Mühlen der Justiz nicht heimlich mahlen. Vor allem will das Berliner Prozeß-Info ein Forum sein, für alle Betroffenen, in dem sie sich an die Öffentlichkeit wenden können und sich politisch verteidigen können. Es soll helfen, die Solidarität zu organisieren, Es soll informieren über die Schandtaten "unabhängiger" Richter.

→ Um unser Ziel zu erreichen, brauchen wir: ←

1. Berichte von Betroffenen
2. Berichte über Prozesse, vor allem im letzten Jahr sind Arbeitsgerichtsprozesse zu kurz gekommen
3. Berichte von Rechtsanwälten
4. Briefe an die Redaktion
5. Analysen von politischen Urteilen und Gesetzen
6. Vielmehr Abonnenten
7. Vielmehr Geld

Liebe Abonnenten!

Im letzten Jahr haben ^{wir}entgegen unseren eigenen Wünschen statt 12 Nummern nur 10 geschafft, weil unsere Redaktion noch sehr klein ist. Für unsere Abonnenten wird also das Februar-Heft 79, das letzte Heft sein. Es wäre uns jedoch eine große Hilfe, wenn Sie Ihr Abonnement schon von Januar 79 an verlängern würden.

Bitte, abonnieren Sie das Prozeß-Info für das nächste Jahr mit der beigefügten Zahlkarte. Noch schaffen wir es nicht mit den verkauften Infos alle unsere Kosten zu decken. Wir bitten, daß Sie das Info finanziell unterstützen-über den Abonnementpreis hinaus.

Unser Ziel ist es, mit und bei dem Verkauf des Infos Geld zusammenzubekommen, mit dem wir die Betroffenen auch finanziell unterstützen können. Zukünftig werden wir im Info auch eine monatliche Abrechnung über eingegangene Spenden und deren Ausgaben bringen.

Januar 1979

Die Redaktion

Die Info - kosten

Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Kosten wir für eine Ausgabe des Berliner Prozeß-Infos haben, drucken wir im folgenden einen ungefähren Kostenanschlag ab:

Druckkosten (bei ca. 250 Exemplaren).....	DM 231,28
Versandkosten.....	DM 48,--
Briefumschläge.....	DM 9,--
Schreibpapier, Stifte, Farbbänder.....	DM 30,--
anteilige Raummiete, Heizung, etc.....	DM 41,--
	<u>DM 359,28</u>
	=====

Dies gibt einen Preis pro Einzel exemplar von fast DM 1,50 !! Wir hoffen, das genügend Spenden zur Unterstützung des Prozeß-Infos eingehen werden, damit wir weiterhin das Prozeß-Info zum alten Preis von DM 1,-- verkaufen können. Sollte dies nicht der Fall sein, wären wir leider ab der nächsten Nummer gezwungen, entsprechend der obigen Kalkulation den Preis heraufzusetzen.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dieter Kunzelmann

Badstraße 38/39, 1/65, Eigendruck im Selbstverlag

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in

.....Exemplaren für

- 1/2 Jahr zum Preis von 9,60 DM
(inclusiv Porto)
- 1 Jahr zum Preis von 19,80 DM
(inclusiv Porto)

abonieren.

Bitte schicken sie es an folgende Adresse:

.....
.....
.....

Rote Hilfe e.V.

Badstraße 38/39

1000 Berlin 65

PROZESSTERMINE

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
22.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. AGIT Drucker/in, Plädoyer der Verteidiger wird erwartet, s.a. Interview, Seite 4
9.00 h	Saal 500	Schmücker-Prozeß
12.30 h	Saal 671	Strafverfahren gegen A.Goy, RAin, wegen angebl. Belädigung
23.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.Juni"-Prozeß, s.a. INFO S. 38
24.1. 9.00 h	dito	dito
9.00 h	LG Moabit Saal 113 Saal 101	Ehrengerichtsverfahren ./.. Rechtsanwalt Heinisch Berufung, ./.. S.Schmidt, die angebl.einen Polizisten verletzt haben soll, als er sie beim ROTE FAHNE-Verkauf festnehmen wollte, da er sich 'verdächtigte' schon trockene KBW-Plakate geklebt zu haben.
25.1. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. AGIT Drucker/in Plädoyer der Verteidiger
9.00 h	Saal 500	Schmücker-Prozeß
26.1. 9.00 h	Saal 101	./.. Buddée u.a..Anklage wegen Text einer Stelltafel der Roten Hilfe am Kottbusser Tor, auf der eine Stellungnahme gegen den brutalen Polizeiüberfall von Polizisten des bekannten Reviers 108 (wrangelstr.) gegen den türk. Jugendlichen Cemil K., über den wir auch schon berichteten.
7.2.	LAG	Berufung ./.. die politische Entlassung der Erzieherin Dagmar Artélt
16.2. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./.. Herausgeber der Schülerzeitung "Eintopf", da sie angebl. zu strafbaren Handlungen aufgerufen haben. Sie hatten einen Artikel veröffentlicht, wie man einen Rasensprenger baut, den man einem Prominenten wie Florenz oder Lämmel in den Garten stellen kann. Richter Maillard hatte es übrigens abgelehnt, diesen Prozeß zu eröffnen, er wurde vom Landgericht dazu gezwungen.

Gerichtsadressen: Kriminalgericht Moabit, Turmstraße 91, 1 Berlin 21, Landgericht, Tegeler Weg 17, 1 Berlin 10, Verwaltungsgericht, Hardenbergstraße 21, 1 Berlin 12, Arbeitsgericht, Lützowstraße 1, 1 Berlin 30, Kammergericht, Witzlebenstraße, 1 Berlin 19

Staatsanwalt forderte 18/15 Monate Gefängnis für die AGIT-Drucker/in!

Im Oktober 1977 wurden vier Drucker des Druckkollektivs Agit-Druck verhaftet. Erst am 13. Juli 1978 wurden drei von ihnen nach neunmonatiger Untersuchungshaft entlassen. Ein Drucker war kurz nach der Festnahme gegen eine Kautionsfreigelassen worden.

Der bisherige Prozeßverlauf ist ein Lehrstück dafür, wie sich die Justiz vom Staatsschutz instrumentalisieren läßt. Die Anklage bezieht sich auf mehrere Infos, die insgesamt jedoch fast 400 Artikel umfassen. Lediglich 12 Artikel beziehen sich auf Gruppen wie "2. Juni" oder RAF. Bei den zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen "Info-Bug" in der Vergangenheit wurde immer gegen die unbekannte Redaktion ermittelt und die Verfahren gegen die Druckerei eingestellt. Zu keiner Zeit wurde gegen die vermutete Info-Redaktion oder die Druckerei wegen "Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung" nach § 129a StGB ermittelt. Auch wurde den Druckern in der Vergangenheit niemals vorgeworfen, sie hätten positiv Kenntnis vom Inhalt der erstellten Druckerzeugnisse.

Die Redaktion des Prozeß-Infos führte ein Interview mit Rechtsanwalt Seybold, einem der Verteidiger der Agit-Drucker, durch:

INTERVIEW

Prozeß-Info: Heute hat die Staatsanwaltschaft im Prozeß gegen die Agit-Drucker ihr Plädoyer gehalten. Können Sie uns sagen, was die wichtigsten Punkte waren?

Rechtsanwalt
Seybold:

Um es vorwegzunehmen, die Staatsanwaltschaft hatte heute im Prozeß gegen die vier Agit-Drucker, für drei der Angeklagten 18 Monate Gefängnis gefordert und für eine Angeklagte 15 Monate, beide Male ohne Bewährung. Ferner wurde die Einziehung sowohl der in den Räumen der Agit-Druckerei gefundenen Exemplare des "Info-Bugs" sowie der Druckunterlagen beantragt.

Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft konzentrierte sich auf mehrere Punkte, die auch nach Auffassung der Verteidiger Kernpunkte des Verfahrens darstellen. Wie muß und wie kann der Inhalt des Infos gewertet werden und inwieweit sind die Drucker dafür strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Bei der Inhaltsanalyse des IB ging die Staatsanwaltschaft davon aus, daß das IB nicht in seiner Gesamtheit zu würdigen sei, sondern daß es darauf ankomme, einzelne Artikel, ja sogar einzelne Passagen zu werten. So stelle u.a. der Abdruck von Artikeln wie "Den bewaffneten Kampf führen" oder "Unterstützt die Stadtguerilla" eine Unterstützung in Form des Werbens für terroristische Vereinigungen (gemäß § 129 a StGB) dar.

Weiter führte die Staatsanwaltschaft aus, daß die einzelnen Artikel nicht den Charakter einer Dokumentation in Anspruch nehmen könnten. Die Staatsanwaltschaft meinte, es bedürfe keiner weiteren Ausführung, daß derartige Artikel von sogenannten terroristischen Organisationen psychologische Hemmungen zur Gewaltausübung abbauen würden. Die Artikel, die sich mit dem Terrorismus befaßt hätten, im Zeitraum April bis Oktober 1977 (Zeitpunkt der Verhaftung der Agit-Drucker) hätten schließlich im IB zugenommen. Offen blieb, ob die Staatsanwaltschaft das gesamte IB als Sprachrohr terroristischer Vereinigungen ansieht. Der eine Staatsanwalt verneinte dies, der zweite Staatsanwalt verwendete immer wieder diesen Begriff "Sprachrohr terroristischer Vereinigungen".

Die Staatsanwaltschaft war weiterhin der Auffassung, daß es sich im IB nicht um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Problem des Terrorismus handelt, sondern daß es dem IB in erster Linie darum ging, werbend und unterstützend tätig zu sein.

Der zweite Punkt des Plädoyers der Staatsanwaltschaft geht um die Frage, ob die Drucker bei dem Herstellungsvorgang Kenntnis von dem Druckerzeugnis erlangen können und insbesondere ob diese unter dieser Voraussetzung auch hier billigend eine Werbung für eine terroristische Gruppe in Kauf genommen haben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mußten die Drucker im wesentlichen Kenntnis von dem Inhalt der inkriminierten Artikel haben. Dies begründete sie (die Staatsanwaltschaft) damit, daß Überschriften wie "Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!", "Folter 1977", "10 Jahre danach - wir alle sind vom 2. Juni", "Ponto, der arme, reiche Mann" den Druckern ins Auge hätten springen müssen. Oder anders ausgedrückt, schon bei der Lektüre dieser Überschriften allein hätte den Druckern aufgehen müssen, daß sie sich durch den Abdruck dieser Überschriften bzw. Artikel nach § 129, 88 a, strafbar machen könnten.

Mit anderen Worten, heute macht sich schon jeder verdächtig, der Parolen gebraucht wie: "Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt", Plaketten sich anheftet oder gar druckt. Nach Auffassung der Verteidigung lassen derartige Äußerungen in der Tendenz jedenfalls den

Schluß zu, daß mit diesem Verfahren nicht die primär angeklagten Drucker, sondern alle oppositionell gegen das herrschende politische System eingestellten Kräfte betroffen sind.

Die weitere Begründung für den Nachweis der Kenntnis des Inhalts durch die Drucker bestärken diesen Verdacht. Zur weiteren Begründung, die Drucker hätten Kenntnis von dem Inhalt haben müssen, der Drucksachverständige sprach in seiner Befragung davon, daß Drucker generell keine Kenntnis von dem was sie drucken, nehmen - verwies die Staatsanwaltschaft auf das besondere Interesse der Druckerei und aller Kollektivmitglieder der Druckerei an den von ihnen hergestellten Produkten. Dieses besondere Interesse sei darin zu sehen, daß sich die Drucker als Teil der linken Bewegung verstehen und insoweit, wie sich im übrigen auch aus ihrer Satzung ergebe, ihren Teil dazu beitragen wollten, die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend zu verändern. Der Verdacht einer Gesinnungsstrafjustiz liegt hier nicht fern. Es half den Druckern auch nicht, daß sie wiederholt betonten, bei dem IB handele es sich um einen kommerziellen Auftrag, sie selbst unterstützten durch Selbstkostenpreis lediglich basisorientierte Gruppen wie: Anti-AKW-Gruppen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaftsgruppen u.ä.

Zur Begründung dafür, daß die Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen haben, terroristische Vereinigungen durch Abdruck ihrer Aufrufe zu unterstützen, verwies die Staatsanwaltschaft darauf, daß die Agit-Druck-Kollektivmitglieder in ihrer Satzung für eine grundlegende Abschaffung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung durch eine andere eingetreten seien. Dieses sei gleichfalls Ziel der Terroristen, insoweit könne man von gleichgearteten Interessen ausgehen. Diesem Umstand selbst sei zu entnehmen, daß die Drucker - unterstellt man die Kenntnis des Inhalts

ihres Druckproduktes - es hier zumindest billigend in Kauf genommen haben, durch die Veröffentlichung der inkriminierten Artikel im IB für terroristische Vereinigungen geworben und diese gleichzeitig unterstützt hätten.

Info:

Könner: Sie noch etwas zur Höhe und zur Begründung des Strafmaßes sagen?

Rechtsanwalt Seybold:

Ergänzend sei zu dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft noch bemerkt, daß die Staatsanwaltschaft bei der Strafzumessung es als besonders strafverschärfend angesehen hat, daß die Drucker keinerlei Reue gezeigt hätten, sie seien überzeugt von der Richtigkeit ihres Tuns. Durch ihre Einlassungen, "wir drucken weiter", "wir sind gegen Zensurparagrafen", hätten sie gezeigt, daß sie von ihrem Tun nicht ablassen wollten.

Vollstreckt sollte die beantragte Freiheitsstrafe deshalb werden, weil eine Aussetzung zur Bewährung der Notwendigkeit der Abschreckung nicht Rechnung tragen würde.

Info:

Welche politische Bedeutung hat dieses Verfahren gegen die Drucker? Worin sieht die Verteidigung die politische Bedeutung dieses Verfahrens?

Rechtsanwalt Seybold:

Die politische Bedeutung besteht zum einen in einem massiven Eingriff in die Presse und Informationsfreiheit und zum anderen darin, daß - soweit der Verteidigung bekannt - in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland das erste Mal die Drucker für den Inhalt ihres Druckerzeugnisses strafrechtlich haftbar gemacht werden. Im Falle der Verurteilung der Drucker tritt die Justiz insoweit zumindest in die Fußstapfen der politischen Verfolgung von Druckern, Buchhändlern etc. in der Weimarer Republik.

Die Verteidigung ist der Auffassung, daß das Ziel der Staatsanwaltschaft mit diesem Verfahren nicht primär darin besteht, - wie bereits oben ausgeführt - die Agitdrucker zu verurteilen, sondern daß ihr Ziel in erster Linie darin zu sehen ist, die Tabuisierung der Diskussion um das staatliche Gewaltmonopol innerhalb der gegen das bestehende System oppositionell eingestellter Gruppen und Organisationen zu erreichen.

Indizien für diese Annahme ergeben sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte des Verfahrens, der Anwendung neugeschaffener Gesetze in diesem Verfahren, der Art und Weise des staatsanwaltlichen Vorgehens bei der Verhaftung der Agit-Drucker im Oktober 1977, wie schließlich auch aus der Begründung der Staatsanwaltschaft für die Strafanträge vom heutigen Tage.

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Kriminalprozessen zeichnet sich die Entstehungsgeschichte des Verfahrens dadurch aus, daß die Justiz von höchster politischer Stelle, d.h. vom Justizminister Vogel im April durch einen Brief an den damaligen Senator für Justiz in Berlin, Baumann, diesen mehr oder weniger direkt aufgefordert hat, alle strafrechtlichen Mittel gegen das weitere Erscheinen des IB aufzubieten. Erst diese Maßnahme ist nach der Auffassung der Verteidigung der Beginn für die Ermittlung wegen § 129 a und 88 a gegen das IB und damit auch gegen die Drucker. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß vor dem Anklagezeitraum (April bis Oktober 1977) wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, im gleichen Umfange sogenannte Guerilla-Artikel erschienen sind, ohne daß die damaligen Ermittlungsbehörden (die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht) auch nur im entferntesten an Ermittlungen wegen der oben zitierten Paragraphen gedacht hätten. Ermittlungen wurden nur wegen "Verunglimpfung" und "Beleidigung", nur in einem Falle wegen der Aufforderung zu, bzw. Billigung einer Straftat geführt. Dies, obgleich dieselben Parolen "Unterstützt die Stadtguerilla" u.a., deren Abdruck plötzlich als Unterstützungshandlung gewertet wird, in den Zeitraum August 1976 bis März 1977 enthalten sind.

Ungewöhnlich ist auch das staatsanwaltliche Vorgehen bei den Verhaftungen der Drucker. Die Ermittlungen werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft unter Ausschluß der Presse vorgenommen, nicht jedoch im Fall Agit. Bei der Durchsuchung der Agit-Druckräume im Oktober 1977 war ein Fernsehteam des ZDF dabei anwesend. In der drauffolgenden Sendung erklärte Generalstaatsanwalt Schultz, man habe nach monatelanger kriminologischer Feinarbeit diese Druckerei aufgespürt - obwohl diese seit über drei Jahren im Impressum des IB genannt ist. Bedenkt man, daß dies zum Höhepunkt der Schleyerentführung geschieht und bedenkt man, daß 240 mit Maschinepistolen bewaffnete Polizisten auch gegen drei Buchhandlungen und einen Buchvertrieb, die das Info-Bug verkaufen bzw. vertreiben, eine Durchsuchung in deren Räumen veranstalteten, so belegen diese Indizien nach Auffassung der Verteidigung die eingangs aufgestellte These, daß es hier nicht in erster Linie gegen die Drucker geht.

Es bedarf keiner großen Phantasie, sich auszumalen, daß für den Fall, daß es im vorliegenden Verfahren zu einer Verurteilung der Agit-Drucker in Höhe der beantragten Freiheitsstrafen kommt, diese zu einer massiven Verunsicherung der oppositionellen und alternativen Projekte wie Buchverlage, Publikationen, Druckereien, Buchvertriebe und Buchhandlungen führen wird. Derjenige, der die Auffassung bürgerlicher Politiker, sich mit dem Terrorismus

politisch auseinanderzusetzen, ernst nimmt, läuft Gefahr, strafrechtlich in einer Weise zur Verantwortung gezogen zu werden, die das Projekt, in dem er arbeitet, finanziell und existenziell gefährdet. Nach der Logik der Anklage ist jeder, der heute die Auseinandersetzung führen will, und hierbei Stellungnahmen sogenannter terroristischer Gruppen abdruckt, verbreitet etc., strafrechtlich zu verfolgen.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft kann die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus nur darin bestehen, das Gewaltprinzip zu jeder Zeit, in jeder Form abzulehnen. Das ganze Problem des verfassungsrechtlich garantierten Widerstandsrechts wird damit ausgeblendet. Am besten gibt man vor jeder Stellungnahme kund, daß man sich vor der Gewalt der französischen Revolution, von der Gewalt der Männer des 20. Juni, von der Gewalt der 48iger Revolution und überhaupt von Gewalt in Namen von Kind und Kindeskindern distanziert.

**Demonstration: Sa. 27. 1. 1979 11⁰⁰ h
U-Bahnhof Turmstraße**

TRADITIONELLE KUNDGEBUNG DER ROTEN HILFE ZU WEIHNACHTEN

VOR DEM GEFÄNGNIS TEGEL

Am 24.12. um 17 Uhr trafen sich etwa 100 Menschen vor dem Gefängnis Tegel um bei der traditionellen Weihnachtshilfekundgebung der ROTEN HILFE teilzunehmen. Diese Solidarität mit den Gefangenen in Tegel, die gerade am Weihnachtsabend von der Gefängnisleitung unterstützt auf sentimental getrimmt werden, wurde von ihnen lebhaft durch Beifall und Rufe begrüßt.

Im folgenden drucken wir den Beitrag der ROTEN HILFE auszugsweise ab.

Gefangene in Tegel!
Freunde der ROTEN HILFE!

Wie in den vergangenen Jahren sind wir heute am Weihnachtsabend hier vor diesen Gefängnismauern zusammengekommen, um Euch allen in die Gefängniszellen hinein unsere Solidarität zu versichern. Gerade anlässlich des Weihnachtsfestes halten wir es für unsere Verpflichtung, mit Euch, Gefangene in Tegel, trotz der Mauern, die uns trennen, zusammen zu sein. Nicht um all den Sprüchen und dem Geseiche der hohen Herren weiteren Weihnachtssermon hinzuzufügen, nicht um das Geseülze eines Glaubrecht und eines Moritz Meyer nachzuäffen. Nein, wir sind heute zu Euch gekommen, um gemeinsam die Bedingungen, unter denen Ihr existieren müßt, anzuprangern und um gemeinsam zu überlegen, wie diese Bedingungen zu verändern sind.

Trotz allem Gerede der Firma Moritz & Co. werdet Ihr nicht als Menschen, sondern als zu verwahrender Gegenstand behandelt. Sicher ist nicht nur der Tagessatz für einen Polizeihund höher als Euer Tagesverpflegungssatz - ein Hund bei der Polizei hat auch mehr Quadratmeter zu seiner Verfügung als die Gefangenen im Haus II. 1300 Gefangene ist das offizielle Aufnahmelimit in Tegel, aber heute müssen über 1500 Gefangene zusammengepfercht ein Leben fristen, das diesen Namen kaum noch verdient. Ist eine Gefängniszelle schon für einen Gefangenen zu klein, meint dann der Justizsenator, daß sie durch eine Doppelbelegung größer wird? Die Hälfte aller Einzelzellen im Haus II werden als Doppelzellen benutzt. Die Folge: Agressionen unter den Gefangenen, die Wut richtet sich gegen den Mitgefangenen und nicht gegen die, die diese menschenunwürdigen Zustände zu verantworten haben. Der Senat hat keine Antwort auf diese Zustände - außer leeren Versprechungen.

In der letzten Zeit ist viel die Rede vom Drogenproblem im Gefängnis Tegel, nach den Ursachen fragt niemand. Kahl-schlagverfügung, die Einrichtung einer Spezialstation auf der B 5 im Haus III, der Bau eines neuen Sprechzentrums zur Besseren Bewachung der Besucher - damit ist das Problem in keinerlei Weise gelöst. Solange die Hauptbeschäftigung bei der medizinischen Versorgung in Valiumspritzen und Pillenausgabe besteht, solange drogenabhängige ins Gefängnis gesteckt werden statt einer ärztlichen Behandlung, die diesen

Namen verdient, unterzogen werden, solange die menschenunwürdigen Zustände in den Gefängnissen so bleiben, wie sie sind, solange ist dieses Problem nicht zu lösen. Wie der Justizsenat mit der Brille von Ruhe und Ordnung seine Bankrottmaßnahmen ergreift, zeigt am besten die Einrichtung der Spezialstation auf der B 5 im Haus III: Nicht nur Giftis sollen auf dieser Sonderstation isoliert werden, sondern auch sogenannte "Vollzugsstörer".

Wer ist nun der Vollzugsstörer? Derjenige, der Euch im Gefängnis zerstören will, oder derjenige, der sich gegen diese Zerstörung wehrt? ...

Zu Recht haben viele von Euch zu uns herausen gesagt: Alles schön und gut, vieles finden wir richtig, was ihr sagt, aber müßt ihr immer unter Euch so zerstritten sein. Gefangene, die Situation hat sich erfreulich geändert. Zu den Abgeordnetenwahlen ist ein breiter Zusammenschluß von Demokraten, fortschrittlichen Menschen, Sozialisten und Kommunisten zustande gekommen, die ALTERNATIVE LISTE FÜR DEMOKRATIE UND UMWELTSCHUTZ. In ihr arbeiten Mitglieder aus Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Frauengruppen, Mieter- und Jugendgruppen, demokratischen Komitees, Studentengruppen, Basisinitiativen und vielen, die es leid sind, daß in unserem Land Politik nach den wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten Minderheit gemacht wird.

Die Alternative Liste ist auch für Euch eine Alternative. Im veröffentlichten Wahlprogramm der Alternativen Liste sind Eure Probleme aufgegriffen.

"An die 4000 Menschen sind in den Westberliner Gefängnissen eingesperrt. Hinter den Gefängnismauern herrschen Bedingungen; die zum Teil menschenunwürdig sind. Kaum Ausbildungs- und Arbeitsplätze, verschwindend wenig Kontakte zur Außenwelt, miserable medizinische Versorgung, Ausschreitungen von Gefängniswärtern mit nachträglicher Deckung durch die Justiz. Besonders schikanöser Behandlung sind die politischen Gefangenen ausgesetzt. Isolierung, Kontaktsperre und Trennscheibe greifen sie seelisch und körperlich stark an und haben sie in einzelnen Fällen zugrunde gerichtet. Laut Strafvollzugsgesetz ist das Ziel des Vollzuges, die Gefangenen zu befähigen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Die Praxis in den Gefängnissen entlarvt diesen Anspruch als reine Heuchelei. Weil wir wissen, daß der Weg von Protest und Widerstand ins Gefängnis kurz ist und weil jeder gefangene Mensch ein Mensch ist, setzen wir uns ein für:

- Menschenwürdige Haftbedingungen für alle Gefangene!
- Bezahlung der Gefangenen nach geltenden Tariflöhnen!
- Uneingeschränkte Meinungs- Presse- Informationsfreiheit und das Recht auf ungehinderte Interessensvertretung von Gefangenen!
- Eine ausreichende medizinische Versorgung der Gefangenen!
- Keine Sonderbehandlung der politischen Gefangenen!"=

Aus Angst vor der Alternativen Liste beginnen SPD und FDP, wieder einmal an einem liberalen Mäntelchen zu stricken, wollen vergessen machen, was sie an Abbau von demokratischen Rechten in den vergangenen Jahren durch die Parlamentsinstanzen gepeitscht haben. Macht es so wie wir: Schaut die-

sen Herren nicht auf den schönschwätzerischen Mund, sondern klopft mit uns auf ihre Finger...

Ich scheue mich nicht, Euch eine "fröhliche Weihnacht" zu wünschen, denn es stimmt uns hier auf dieser Seite der Mauer fröhlich, diese Stunde gemeinsam mit Euch verbringen zu können. Und Ihr, auf der anderen Seite der Mauer, getrennt von uns durch Gitter und Eisentüren, denkt sicherlich an Eure Familie, Eure Frau, an Freunde, an Genossen. Mancher von denen, an die Ihr denkt, ist hier auf dieser Kundgebung anwesend. Dies ist der eine Grund, weshalb Ihr fröhlich sein könnt und der andere ist die Gewißheit

So wie es ist, bleibt es nicht!

In diesem Sinne: Fröhliche Weihnacht und ein kämpferisches Neues Jahr!

Solidarität hilf siegen, schafft Rote Hilfe!

**Korrespondenz
aus dem
Gefängnis Tegel**

Als erstes muß man unterscheiden zwischen denen, die schon vorher Drogen oder Alkohol zu sich nahmen, und denen, die erst hier drinnen, im Knast, damit anfangen.

Um zu einer Lösung dieses Problems zu kommen, kann man das Drogen- und Alkoholproblem nicht nur auf den Knast beschränken, sondern man muß die Ursachen außerhalb der Mauern suchen; also in der Gesellschaft. Denn das Rauschgiftproblem ist nicht mein individuelles Problem, wenn es nicht gleichzeitig ein Problem von mindestens 1000 anderen Häftlingen ist. Was uns gemeinsam ist, was das Rauschgift an uns herangebracht hat, was auch die Bereitschaft zum Probieren hergestellt hat und laufend tut, die psychische Disposition, d. h. der Leidensdruck, muß man untersuchen.

Also, nicht die Gesellschaft an sich hat Schuld, sondern die Gesellschaft leidet an diesen Erscheinungen, die von Interessengruppen in die Gesellschaft hineingebracht werden. Zum Beispiel exzessive audiovisuelle Reize, das „wissenschaftliche“ Anpacken an seelische Strukturen wie Farbenreize bei der Reklame und in Discotheken, Filmen, Illustrierten; die wiederum seelische Bedürfnisse transportieren wie Liebe, Zärtlichkeit, zärtliche Musik, zärtliches Sprechen, Weichheit, Schönheit etc. bis hin zu Freigelüsten, die der Säuglingsphase entsprechen. Andererseits steht die Welt teilweise in einem krassen Widerspruch zu dem, was da abläuft an Vorgankleien und scheinhafter Darstellung einer Befriedigung. Es liegt

Warum werden eigentlich Drogen und Alkohol im Knast konsumiert?

Ein Mitgefangener von Christian Heinrich

schreibt für die ROTE FAHNE:

auf der Hand, daß die Menschen nur scheinbar befriedigt, in Wirklichkeit jedoch frustriert werden. Und dieser Effekt hat sich mit fortschreitender Verbesserung der technischen Möglichkeiten laufend verschärft. Wen wundert's, daß in der gleichen Gesellschaft dann andere Probleme, nämlich als Ausgleich, also als abhängige und zwingend gebundene Erscheinung auftreten. Sicher sieht ein Einzel-

schicksal mangelhaft aus, weil der Einzelne sich den Reizen aussetzt und auf der Ebene festgehalten wird. Ohne diese Reize das Gefühl hat, ihm fehle etwas und den Zustand, der ihm als Normalzustand angeboten wird, wieder herzustellen sucht; sei's mit Wohlbehindlichkeitssteigerungen wie Kaffee, Tabak, Drogen, Alkohol etc. Mehr oder weniger berauschen sich alle Menschen.

Auf diesem Hintergrund ist das Drogenproblem zu sehen.

Wenn nun Drogenabhängige bzw. Alkoholabhängige in den oben beschriebenen Knast kommen, dann wird verständlich, daß diese Menschen gar nicht so sehr selbst daran schuld sind, daß sie weiter Drogen bzw. Alkohol konsumieren - was nun keine Entschuldigung sein soll. Aber dadurch wird auch verständlich, warum so viele hier im Knast - und nicht nur hier - anfangen, Drogen bzw. Alkohol zu konsumieren.

Um diese Bereitschaft noch zu wecken, ist unsere medizinische Versorgung bestens geeignet. Zum Beispiel kommt der Arzt nur dreimal die Woche, nachts und am Wochenende ist überhaupt kein Arzt anwesend, und wenn er am Tage kommt, so ist das nur für 1-2 Stunden; so daß wir in der Hauptsache von den Sanitätern medizinisch betreut werden. Das schlägt sich dann in der Weise nieder, daß die Gefangenen so

ziemlich alles an Tabletten bekommen, die sie haben wollen. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß dadurch geradezu die Tablettsucht gefördert wird. Auch ist es eigenartig, daß, sowie sich ein Medikament bewährt hat, es aus dem Verkehr gezogen wird bzw. es nur noch unter erschwerten Umständen, über'n Arzt, zu bekommen ist; was so aussieht, als wenn wir Versuchskaninchen abgeben.

Was noch ein bezeichnendes Licht auf die medizinische Versorgung wirft, ist ein Fall, der vor ca. 4 Monaten geschah; und zwar bekam ein Häftling gegen 7.30 Uhr einen epileptischen Anfall; daraufhin wurde ihm, von den Sanitätern, eine Valiumspritze verpaßt (angeblich auf telephonische Anordnung eines Arztes), so ge-

aus Rote Fahne
9 Jg 51/52 1978

gen 11 Uhr war der Gefangene tot.

An diesem vielleicht etwas krassem Beispiel sieht man, wie unsere medizinische Versorgung gesichert ist. Ein anderes Beispiel ist Katharina Hammerschmidt, die verstarb, obwohl sie von mehreren Ärzten untersucht wurde. Hat ein Gefangener wirklich etwas, und er hat schon mehrere Medikamente durchprobieren müssen, so wird er als Simulant abklassifiziert; da nützt selbst eine Bescheinigung eines externen Arztes wenig, da die Anstaltsleitung immer noch den Anstaltsarzt befragt, und seine Antwort ist in der Regel immer ablehnend.

Die Anfälligkeit für Krankheiten wird noch durch unser vitaminarmes Anstaltsessen gefördert. Zum einen ist es teilweise ekel-erregend zubereitet, so daß man selten etwas herunterbekommt; zum anderen wird es zwar in Kübeln transportiert, nur daß sich auf diesen Kübeln keine Deckel befinden und von daher allerhand Dreck hineinfliegt. Anschaulich heißt das, daß wir hin und wieder mal 'ne Zigarettenkippe im Essen finden. Auch kommt es schon mal vor, wie im Juli '75, daß sich Maden im Reis befinden - sozusagen als Fleischbeilage außer der Reihe. Obwohl gegen derartige Verstöße, die die elementarsten Menschenrechte verletzen, Widerstand entgegengesetzt wird, ändert sich kaum etwas. Außerdem kommt das Essen in der Regel nur noch lauwarm an; auch ist das Essen regelmäßig das gleiche, so daß wir schon immer wissen, was es zu essen gibt - auch ohne Speiseplan. So 'ne Kost fördert natürlich die Anfälligkeit für Krankheiten. Um dem zu entgegen, müssen sich die Gefangenen zwangsläufig von ihrem Einkauf, den sie für ihre Arbeit bekommen - durchschnittlich DM 80,- selbst verpflegen; was gelinde gesagt eine Schweinerei ist!

Daß also unter diesen Umständen die Menschen nicht von ihrer Drogen- bzw. Alkoholsucht befreit werden können, dürfte einleuchten; auch, daß andere Menschen unter diesen Bedingungen, die Labilität ist bei den meisten schon vorhanden, anfangen, Drogen bzw. Alkohol zu konsumieren, dürfte verständlich sein. Denn hier werden wir nicht lebenstauglich, sondern lebensuntauglich gemacht.

Aus dieser Situation heraus sind auch die Einbrüche und Raubüberfälle von Weihnachten '77 zu sehen, die zu der Zeit an der Tagesordnung waren oder der Apothekeneinbruch, der vor ca. 5 Monaten stattfand.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat die Anstaltsleitung eine neue Verfügung erlassen, den sogenannten „Kahlschlag“. Diese Verfügung besagt, daß jeder, der Angesetzten herstellt (das ist so 'ne Art Alkohol), mehr als 50,- DM besitzt, an der Stromleitung manipuliert (zwecks Steckdose), schlagähnliche Waffen besitzt etc. mit dem „Kahlschlag“ belegt wird. Das heißt konkret, wenn jemand erwischt wurde, werden ihm sämtliche Privatsachen aus der Zelle geholt. Derjenige darf dann nur noch anstaltseigene Sachen im Besitz haben: 3 Bücher, 1 Radio, religiöse Schriften, das Mobiliar und die Anstaltsklamotten. Daß die besagte Verfügung schwachsinnig ist, dürfte klar sein; denn wenn sich nichts Grundlegendes ändert, wird es nie menschlich werden.

Erst wenn wir Gefangene als gleichberechtigte Menschen betrachtet werden, die nur Wissen und Erkenntnisse nachzuholen haben, die gesellschaftliches Verhalten erlernen müssen; erst dann wird die Menschlichkeit im Knast Einzug halten und dann werden auch solche schwachsinnigen Verfügungen verschwinden.

Dafür heißt es zu kämpfen!
D. B.



Verfassungsbeschwerde im Fall Sonnenberg eingelegt

Tsp. Berlin. In Zusammenhang mit der Verurteilung des Terroristen Günter Sonnenberg zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe hat die Verteidigung jetzt Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das auf eine lebenslange Freiheitsstrafe lautende Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart war vom Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofes bestätigt worden. Die Verteidigung macht geltend, daß beide Gerichte die Frage der Verhandlungsfähigkeit Sonnenbergs nicht genügend geprüft hätten. Sonnenberg war bei einem Schußwechsel bei seiner Festnahme schwer verletzt worden. TSP, 78, XII, 78

Zwei Prozesse um Heroin-Handel in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Angeklagte sprachen von Oberschicht der Gefangenen und Todesdrohungen

Heroin in der Haft beschäftigte gestern wieder einmal die 8. Strafkammer. Die Spezialkammer für Rauschgiftdelikte beendete zwei Prozesse in einer Reihe von Verfahren, mit denen die Justiz den Drogenfluß in der Haftanstalt Tegel in den Griff zu bekommen versucht. Verurteilt wurden bisher nur „Randfiguren“. Die „Bosse“ warten noch auf ihren Prozeß oder sind noch nicht gefaßt.

Gestern bekam ein 29-jähriger Häftling, der bald hätte entlassen werden sollen, eine Anschließstrafe von zwei Jahren und neun Monaten wegen unerlaubten Handels und Steuerhhehlerei. Er hatte gestanden, vom Herbst 1977 bis zum Januar für einen „Lebenslänglichen“ Heroin in der Haft vertrieben zu haben. Der Langstrafer wollte damit einen bekannten Münchener Anwalt für ein Wiederaufnahmeverfahren finanzieren. Der gestern Verurteilte, so das Gericht, wollte vor allem zur Tegeler „society“ gehören, zur Oberschicht der Gefangenen.

Der andere Angeklagte, früher in Tegel inhaftiert und inzwischen entlassen, erhielt gestern nach Antrag des Staatsanwalts zwei Jahre Haft mit vierjähriger Bewährungsfrist: Der 44-jährige Mann hatte in der Haft für einen Freund mit knapp zwanzig Gramm Heroin gehandelt. Er berichtete vor Gericht über eine Hierarchie unter den Gefangenen mit eigenen Gesetzen, von „unmenschlichen Dingen“, die

mit Süchtigen gemacht würden, von regelrechten „Gangs“, die mit Erpressung und Überfällen in der Anstalt arbeiteten.

Immer wieder steht das Gericht in diesen Prozessen vor besonderen Schwierigkeiten: Gefangene streiten oder schwächen Vorwürfe ab; redebereite Mithäftlinge, ohnehin selten, werden eingeschüchtert. So übergab jetzt ein Gefangener als Zeuge der 8. Strafkammer einen anonymen Brief, der auf einen schwer mißhandelten Mithäftling verwies und ihm drohte: „Daß dieser Typ überlebt hat, konnte er nur seiner überdurchschnittlich guten Konstitution gutschreiben. Du, mein „lieber Freund“, unterschreibst Dein eigenes Todesurteil, wenn Du bei einem Prozeß negativ aussagen würdest.“

Der Tegeler Anstalt ist es trotz einer Absonderungsstation für Rauschgiftändler mit 27 Plätzen bisher noch nicht gelungen, den Drogenfluß in die Haft entscheidend zu stoppen. Mit welchen Tricks die Schmuggler unter anderem arbeiten, zeigt ein Beispiel: Unter den Kotflügel des Wagens eines Anstaltsbediensteten wird „draußen“ ein Heroin-Päckchen geklebt. Der Beamte transportiert den „Stoff“ nichtsahnend mit seinem Wagen durch die Kontrollen in die Anstalt. Dort nehmen Häftlinge, von außen verständigt, das Gift aus dem Versteck. TSp. 21.12.78

Ein Jahr Zusatzstrafe wegen Meuterei in Tegel

Zu einem Jahr Zusatzstrafe verurteilte gestern die 20. Strafkammer einen 37 Jahre alten Tegeler Häftling, der am 1. Mai 1977 aus Protest das Dach des Hauses III in der Strafanstalt bestiegen hatte. Der Mann hatte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf 56 Forderungen zum Strafvollzug lenken wollen. Er verbüßt eine lebenslange Strafe wegen Raubmordes; die Zusatzstrafe ist nicht bedeutungslos, da etwa nach 15 Jahren der Rest der Mordstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden könnte. Wegen Gefangenenmeuterei in einem schweren Fall wurde er jetzt bestraft, weil er und ein 34 Jahre alter Mithäftling sich mit einem Blitzableiterteil und einer Eisenstange bewaffnet hatten. Der Mithäftling, weniger stark beteiligt, bekam jetzt sechs Monate Haft auf Bewährung, nachdem er inzwischen seine alte Strafe verbüßt hatte. 15.12.78 (Tsp)

Freispruch von Beleidigungsanklage gegen KBW-Funktionärin

Mit einem Freispruch endete jetzt ein zehntägiger Prozeß gegen eine 33-jährige Frau. Der Staatsanwalt hatte wegen Beleidigung in elf Fällen 12 000 Mark Geldstrafe gefordert. Die Frau war angeklagt, als hohe Funktionärin des Kommunistischen Bundes Westdeutschland für zahlreiche Broschüren und Flugblätter dieser Partei verantwortlich zu sein. Darin war ein Rechtsanwalt als „Knecht des Staates“ mit „maßloser Borniertheit“ und Bundeskanzler Schmidt indirekt als „Henker von Somalia“ bezeichnet worden; über eine Ärztin war zu lesen, daß sie „Rentner umlegt“. Die Bettenbedarfspläne des Senats wurden „Mordpläne“ genannt. Im Gegensatz zum Staatsanwalt meinte das Schöffengericht nicht feststellen zu können, ob die Frau wirklich

für die Schriften verantwortlich war. Die Staatsanwaltschaft wird voraussichtlich Berufung einlegen. 20.12.78 (Tsp)

Tegel, den 27.12. 78

Liebe Genossen,

herzlichen Dank für eure Grüße von der Weihnachtshilfeveranstaltung. Ich hatte ja wenige Tage später Gelegenheit, am 24., euch zu sehen und einige zu hören. Die Kundgebung hatte eine gute Aufnahme im Haus 2, soweit ich es beurteilen kann. Es gab diesmal kaum reaktionäre Zwischenrufe, sondern viele hörten zu und am nächsten Tag haben mich einige positiv angesprochen, einige wollen jetzt die AL anschreiben. Natürlich gibts auch Gefangene, die von den 'Roten' nichts hören wollen, obwohl sie im Gespräch eigentlich nichts inhaltlich gegen die Reden einwenden konnten. Aber hier drin ist eben ähnlich, wie draußen bei Kundgebungen, alle Reaktionen sind anzutreffen. Ich halte dies für ein gutes Mittel, auch für den weiteren Wahlkampf. Horst M. beurteilt dies nicht so positiv, aber das richtet sich allgemeiner gegen Kundgebungen vor der Mauer. Ich stimme ihm dabei nicht zu, die allgemeine Reaktion der Gefangenen war positiv und für die politischen Gefangenen ist eine solche Kundgebung eine Demonstration der gemeinsamen Kampfes und als solche wichtig.

Ich habe viele Briefe erhalten zu Weihnachten, gerade auch von alten Bethanienkämpfern, darunter der katholische Pater Thomas. Ich sehe darin nicht nur Verbundenheit mit dem damaligen Kampf, sondern erkenne darin auch den radikalen Mut einer demokratischen Gesinnung an, in unseren Zeiten der totalen Bespitzelung den politischen Gefangenen zu schreiben. Daß es euch gelang eine Aktionseinheit zur Weihnachtshilfe zustandezubringen ist sehr wertvoll. Der Gedanke der Einheit stößt hier bei fortschrittlichen Gefangenen, die zB über die AL sich Gedanken machen, auf große Zustimmung. Die Passage in Tieters Rede über die Einheit im Klassenkampf wurde besonders begrüßt. Ich hab hier drin mit einigen anderen ein paar Vorschläge für das Gefangenenprogramm der AL gemacht, ich werde dies euch noch zukommen lassen, die Kundgebung war für diese Arbeit auch sehr wichtig.

-44-

Ich muß es heute leider kurz machen, denn gleich geht hier, um 23 Uhr, das Licht aus. Zu den Bücherwünschen kurz folgendes. Ich bekomme von der Partei natürlich einiges. Deshalb brauche ich keine finanzielle Unterstützung, da ich jetzt auch arbeite zum

sklavenlohn. Ich mach dies, um in der Einzelzelle zu bleiben.
Zeitungen habe ich auch ausreichend, Ihr könnt mich allerdings
mit Büchern unterstützen. folgende Wünsche hab ich in der
nächsten Zeit, die Ihr schrittweise erfüllen könnt:

Geschichte des modernen China. Verlag Rote Fahne
Originalsteinabreibungen aus China zur Zellenverschönerung
Geschichte der internat. komm. Bewegung Verlag Rf
Bücher über r Abbau dem. Rechte aus der linken Szene (rotbuch, wa-
genbach, das Sternbuch über den VS etc.), auch Broschüren.
Vom Kriegsbild, FO Kiksche Seewaldverlag

So viel für heute, herzliche revolutionäre Grüße

Christian
(Christian Heinrich)



**Keine Auslieferung von Astrid
Proll in deutsche Isolationshaft!
Wir wollen, dass sie leben kann !**

-Kleber- weitere Informationen hierzu siehe Seite 32-34



O F F E N E R B R I E F

An den
Senator für Justiz
Herrn Meyer
Salzburger Straße 21

1000 Berlin 62

Berlin, den 24. November 1978

Sehr geehrter Herr Senator Meyer,

die Teilnehmer der Veranstaltung mit Robert Jungk am 24.11.1978 in der Hasenheide zum Thema "Haben Bürgerinitiativen eine Chance?" haben nachfolgende Resolution beschlossen:

Mit Bedauern hat die Versammlung zur Kenntnis genommen, daß die Justizverwaltung trotz Einladung keinen offiziellen Vertreter an der Veranstaltung hat teilnehmen lassen.

Die Versammlung wurde durch ein Beiratsmitglied darüber informiert, daß Sie, sehr geehrter Herr Senator, Ihre Zustimmung dafür gegeben hatten, aus jeder Berliner Anstalt drei regelurlaubsfähige Insassinnen bzw. Insassen an der Veranstaltung bzw. dem zweitägigen Seminar des AST teilnehmen zu lassen.

Die Tatsache allerdings, daß dann die Justizverwaltung in Ihrer Abwesenheit nur 6 Insassen aus Moabit und Tegel Ausgang zu dieser Veranstaltung gab und den Besuch des AST-Seminars grundsätzlich verbot, wurde von den Versammlungsteilnehmern mit Unverständnis und Betroffenheit registriert. Es herrschte der Eindruck vor, daß bewußt in Ihrer Abwesenheit gegen Ihre Entscheidung gehandelt wurde, um die Teilnahme der Insassen aus Düppel (u.a. Herrn Sonntag), Plötzensee und der Insassinnen aus der Lehrterstraße/Söhtstraße zu verhindern.

Die Versammlungsteilnehmer sehen darin, wenn und soweit der Bericht des Beirats zutrifft, eine Maßnahme der Justizverwaltung, die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zu untergraben, den amtierenden Senator für Justiz zu desavouieren und die Bürgerinitiativen zu diffamieren.

Wir fordern Sie, sehr geehrter Herr Senator, auf, sich dieser Entwicklung entgegenzustellen und derartigen Aktivitäten bestimmter leitender Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz Einhalt zu gebieten, um eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen und den Zielen des Strafvollzugsgesetzes zur Geltung zu verhelfen.

Teilnehmer der Veranstaltung "Haben Bürger-
initiativen eine Chance?" am 24.11.1978
des AG SPAK, AST und HU

Wir trauern um

HILDE POHL
geb. am 20.3.1922 — gest. am 7.12.1978



Ihre ganze Kraft galt in den letzten Jahren den politischen Gefangenen. Sie hat sich unerschrocken dafür eingesetzt, daß die unmenschlichen Haftbedingungen verändert wurden, sie hat ihre Arbeit nicht vollenden können. Wird Zeit, daß ihre Arbeit nicht vergebens war und weitergeht. Dazu brauchen wir auch weiterhin die Mithilfe von allen die sich betroffen und angesprochen fühlen. Für die Fortsetzung der Arbeit bitten wir um Spenden auf das Konto

Bethmann Bank Ffm., BLZ 501 301 00
KtoNr. 39 194 00
Spendenkonto "Hilde Pohl"

Die zweite Fassung der Todesanzeige:

"Du räumst dem Staate denn doch zuviel Gewalt ein. Er darf nicht fordern, was er nicht erzwingen kann. Was aber die Liebe gibt und der Geist, das läßt sich nicht erzwingen. Das laß er unangetastet, oder man nehme sein Gesetz und schlage es an den Pranger!"

Hölderlin

Die Angehörigen der politischen Gefangenen
Ilse und Helmut Ensslin, Christiane Ensslin,
Christa Cullen, Beate Taufer, Hildegard Haag

Die Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, den 28.12.1978 um 11.30 Uhr auf dem Bornheimer Friedhof — Frankfurt — Dortelweiler Straße statt.

Diese Todesanzeige wurde von der Frankfurter Rundschau nicht angenommen. Die Begründung: Wir leben in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat (wörtlich) — daß es in der BRD unmenschliche Haftbedingungen gibt "ist umstritten" (FR: "Schmähschriften bzw. Pamphlete können nicht auf der Familienseite veröffentlicht werden".)

Auch die zweite Fassung der Anzeige wurde von der Rundschau abgelehnt. Begründung: "In der Bundesrepublik gibt es keine politischen Gefangenen".

BESCHLAGNAHMUNG DES WEIHNACHTSBRIEFES AN ANDREAS VOGEL

Mit folgender Begründung hat das Kammergericht die Aushändigung des Weihnachtsbriefes der Roten Hilfe an Andreas Vogel verboten:

" In dem übersandten "Weihnachtshilfe"-Flugblatt mehrerer Organisationen (verantwortlich: Dieter Kunzelmann) und dem Begleitbrief der "Roten Hilfe" vom 21. Dezember 1978 werden die ua. a. des gemeinschaftlichen Mordes und mehrerer Raubüberfälle beschuldigten Angeklagten dieses Verfahrens unter bewußter Verdrehung der Sach- und Rechtslage in reißerischer Form als widerrechtlich "politisch Verfolgte", als "rechtlose" und "unmenschlichen Haftbedingungen" ausgesetzte "politische Gefangene" dargestellt, mit denen sich die Absender "solidarisieren" wollten. Derartige Ausführungen sind geeignet, den noch jungen Angeklagten (Heranwachsenden zur Zeit der ihm vorgeworfenen Verbrechen von einem sachlichen Überdenken seiner Lage abzuhalten, in ihm eine rechtsfeindliche Haltung zu wecken oder zu verstärken und ihn zu Aggressionen gegen die Justiz, insbesondere auch gegen die ihn betreuenden Vollzugsbeamten aufzuwiegeln. Eine Aushändigung der Postsendung würde deshalb die Anstaltsordnung gefährden (§ 119 Abs. 3 StPO)."

Berlin, den 28. Dezember 1978
Kammergericht, 1. Strafsenat
Der Vorsitzende
i. V. Weiß
Richter am Kammergericht

Inzwischen wurde auch
der Brief an Eberhard
Dreher beschlagnahmt.

Schreibt den politischen Gefangenen

Ermittlungsverfahren gegen Detlef Amor eingestellt

aus:
Weddinger
Neue Zeitung
9. Jg. Nr. 1

„Das gegen Ihren Mandanten gerichtete Verfahren wegen des Verdachts des Landesfriedensbruchs habe ich eingestellt.“
Hochachtungsvoll Oberstaatsanwalt

Nagel

Mit dieser kurzen Mitteilung haben die Ereignisse auf der 1. Mai - Demonstration der GEW-Berlin vorerst ein Ende - zumindest für den Hauptbetroffenen - gefunden. Detlef war damals auf der Demonstration grundlos von Polizisten zusammengeschlagen worden, als er mit der Weddinger Antiatomkraftgruppe einen Theaterumzug gegen den drohenden Polizeistaat und Atomstaat durchführte. Aufgrund der schnell konstruierten Anschuldigungen mußte er dann einen ganzen Monat in Untersuchungshaft bleiben, die zu einem Haftprüfungstermin erschienenen 30 Zeugen wurden nicht gehört, erst seine Haftbeschwerde bei der übergeordneten Gerichtsinstanz führte zur Aufhebung des Haftbefehls - nach 32 Tagen Untersuchungshaft. Jetzt

nach 6 Monaten „Ermittlungstätigkeit“ der Staatsanwaltschaft wird das Verfahren sang- und klanglos eingestellt. Aber die Überfälle der Polizei auf die Demonstrierenden, die 32 Tage Untersuchungshaft, die Hetze in der Presse damals im Mai, die Diffamierung der Gewerkschaft, Erziehung und Wissenschaft, all das ist mit der Einstellung nicht ungeschehen gemacht, und bleibt als wichtige Erfahrung in unserem Bewußtsein, ebenso, wie die Solidarität und die Hilfe der Vielen, damals im Mai 78 ...

Weddinger Antiatomkraftgruppe

p.s. Die Weddinger Antiatomkraftgruppe veranstaltet an jedem 1. Donnerstag im Monat um 19 Uhr 30 im IZ-Wedding einen öffentlichen Diskussions- und Informationsabend.

Kontakt: Norbert 494 19 67 oder
Ute 492 58 76

INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ

1. Mai-Demonstration 78 - OBERSTAATSANWALT NAGEL
ERHEBT JETZT ANKLAGE gegen den Kinderarzt H. Wihstutz

Acht Monate nach der Festnahme am 1. Mai 78 während der
GEW-Demonstration erhielt H.W. zum Jahresende die Anklageschrift
wegen LANDESFRIEDENSBRUCH !

Nach Wunsch von Polizei und Oberstaatsanwalt Nagel soll er wegen
GEFANGENENBEFREIUNG, WIDERSTAND GEGEN DIE STAATSGEWALT, KÖRPER-
VERLETZUNG und wegen LANDESFRIEDENSBRUCH verurteilt werden.

H.W. war aus dem Block der "INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE
POLIZEIGESETZ" heraus, ohne Widerstand zu leisten, festgenommen
worden. Nachdem vorher und von außerhalb des Demonstrationzuges
Steine geworfen worden waren, hatte die Polizei gezielt diesen
Teil der Demonstration überfallen - offenbar um sich für diese
Provokation zu rächen.

Zahlreiche Zeugenaussagen der Anwohner und Bilddokumente bestätigen,
daß der Knüppelinsatz und die Festnahmen in keinem inhaltlichen
und zeitlichen Zusammenhang standen mit den vorhergehenden Stein-
und Farbbeutelwürfen. Außer H.W. wurden vier weitere Demonstrations-
teilnehmer festgenommen.

Gerichtliches Nachspiel

1. Mai: Haftbefehl wegen Landfriedensbruchs

Neud

3.5.78

♦ Haftbefehle wurden gestern gegen
den 16jährigen Schüler Karsten W. und
den 27jährigen Diplom-Pädagogen
Detlef A. erlassen. Sie waren im Zu-
sammenhang mit Ausschreitungen
während der Maikundgebung vor dem
Rathaus Schöneberg festgenommen
worden. Die Haftbefehle lauten auf
besonders schweren Landfriedensbruch
und Widerstand sowie gefährliche Kör-
perverletzung.

Nach Angaben der Justizpressestelle
waren die beiden Festgenommenen
bei Gewaltanwendungen beobachtet

worden. Der Jugendliche habe einen
Pflasterstein gegen einen Polizisten
werfen wollen. Der Diplom-Pädagoge
sei in einer Gruppe gewesen, aus der
Farbbeutel und Pflastersteine gewor-
fen worden seien. Bei ihrer Festnahme
hätten sich beide mit Knüppeln zur
Wehr gesetzt.

Gegen zwei weitere Männer, die im
Zusammenhang mit den Mai-Aus-
schreitungen in Polizeigewahrsam
genommen worden waren, konnte die
Staatsanwaltschaft keinen Haftbefehl
erwirken.

Detlev Amor ist frei. Auf Grund der unhaltbaren Anschuldigungen
der Polizei und nach breiten Protesten in der Öffentlichkeit
mußte sein Verfahren eingestellt werden.

Diese Niederlage der Polizei und der Staatsanwaltschaft soll jetzt
offenbar ausgeglichen werden, indem nun das Verfahren gegen
einen Schüler und den Kinderarzt Hartmut Wihstutz eröffnet wird.
Beide werden mit erfundenen Behauptungen vor Gericht gezerrt, durch
eine Verurteilung ihre berufliche bzw. wirtschaftliche Existenz und
Perspektive bedroht.

Wir sehen in diesem Versuch von Polizei und Staatsanwaltschaft
erneut das Bemühen, die 1. Mai-Demonstration der GEW-Berlin in
Mißkredit zu bringen und das Demonstrationsrecht zu beschneiden.
Darüberhinaus wird aber hier versucht, gegen Kräfte vorzugehen,
die sich gegen die bedrohlich wachsende Allmacht der Polizei
wehren und die zunehmende Entrechtung des Bürgers nicht widerspruchs-
los hinnehmen wollen!

Es war nicht von ungefähr, daß die Polizei während der GEW-Demonstration zum 1. Mai eine Provokation zum willkommenen Anlaß nahm, um gerade den Block der "INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ" und die Gruppe der AKW-Gegner mit Detlev Amor zu überfallen und Teilnehmer festzunehmen. Beide Gruppen prangerten durch Transparente und Straßentheater die polizeiliche Entwicklung in Westberlin und in der Bundesrepublik an. Soweit uns bekannt ist, wurden auch beide Gruppen schon vor dem Polizeiüberfall über Polizeifunk observiert. Diese demokratischen Bewegungen sind den Staatsorganen ein Dorn im Auge.

Die "INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ" protestiert dagegen, daß Menschen vor Gericht gezerrt und kriminalisiert werden, die sich z.B. gegen das Einheitliche Polizeigesetz zusammenschließen, gegen den Todesschuß selbst auf Kinder unter 14 Jahren protestieren. Oder sollen wir es hinnehmen, daß der Bürger selbst zum Sicherheitsrisiko von den staatlichen Organen erklärt wird und somit frei wird für polizeiliche Überfälle, Anschuldigungen und gerichtliche Verfolgung?

WIR NEHMEN DAS NICHT HIN !

Wir fordern: WEG MIT DER ANKLAGE!
KEINE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS!

Helfen Sie uns mit, eine breite Öffentlichkeit herzustellen. Die Anklagen müssen zurückgenommen werden, das Gerichtsverfahren darf nicht eröffnet werden. Diskutieren Sie mit Ihren Kollegen und Bekannten, senden Sie Protesterkklärungen an das

Amtgericht Tiergarten - Schöffengericht, Turmstraße 91, 1 Berlin 21
Geschäftszeichen: 282 - 263/78

Die "INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ" trifft sich 14-tägig um 19 Uhr 30 dienstags im Hendrik-Kraemer-Haus, Limonenstraße 26, 1 Berlin 45
Unser nächstes Treffen ist am 30.1.79

Spenden für die Prozeßkosten bitte auf das Postscheckkonto
Clemens Rothkegel 395351-105 BlnW

V.i.S.d.P.: Clemens Rothkegel
Böckhstraße 39
1 Berlin 61

INTERVIEW MIT SEINEM RECHTSANWALT
HANS JOACHIM EHRIG.

Arbeitsgericht

entscheidet zugunsten

von Betriebsrat Müller

("Arbeitereinheit")

Aus: Antrieb, Betriebszeitung
der Zelle AEG der KPD
11/78

ANTRIEB: Klaus Müller hat in erster Instanz gesiegt. Was ist die hauptsächliche Begründung des Gerichtes?

RA EHRIG: Da Herr Müller Betriebsratsmitglied ist, durfte er nur mit Zustimmung des Betriebsrates fristlos gekündigt werden. Diese Zustimmung lag nicht vor! Stattdessen hat der Personalausschuß zugestimmt. Das hat das Gericht als nicht ausreichend angesehen.

ANTRIEB: Erstmals hat ein Berliner Arbeitsgericht eine vorläufige Weiterbeschäftigung des Kollegen Müller angeordnet; trotzdem erhielt er wieder Werkverbot. Wie ist das möglich?

RA EHRIG: Obwohl ich mich ständig um Beschleunigung bemühe, liegt bisher weder eine schriftliche Begründung, noch eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vor. Wenn diese vorliegt, sieht das Gesetz Zwangsgeld bis zu 50 000 DM oder Zwangshaft vor, um dem Urteil Geltung zu verschaffen.

ANTRIEB: Wie geht es jetzt weiter, damit er wieder reinkommen kann?

RA EHRIG: Mit der vollstreckbaren Ausfertigung werde ich alle gesetzlichen Zwangsmittel ausschöpfen, wenn nicht - auf entsprechenden Antrag der AEG - das übergeordnete Landesarbeitsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnet.

ANTRIEB: Seit Jahren fordern fortschrittliche Kollegen, daß dieser 'Personalausschuß', der in Wirklichkeit ein Entlassungsausschuß ist, aufgelöst wird. Ist das möglich?

RA EHRIG: Der Personalausschuß ist von der Mehrheit im Betriebsrat eingesetzt worden per Geschäftsordnung. Das Betriebsverfassungsgesetz gibt diese Möglichkeit, schreibt sie aber nicht bindend vor. Eine andere Betriebsratsmehrheit kann ihn jederzeit abschaffen.

ANTRIEB: Was für überbetriebliche Folgen kann dieses Urteil haben?

RA EHRIG: Die Weiterbeschäftigung eines gekündigten Arbeiters während der Dauer des Kündigungsschutzprozesses wird von Vielen, auch von vielen Gerichten, gegen die Lobby der Arbeitgeber

gefordert. Bisher gibt es dazu keine gesetzlich eindeutige Regelung. Das Bundesarbeitsgericht legt das Gesetz für die Arbeiter negativ aus. Insofern ist das Urteil des Arbeitsgerichts positiv, um hier eine Änderung zu bewirken. Noch wichtiger ist der politische Druck, um eine positive gesetzliche Regelung zu erzwingen.

Antrieb: Herr Rechtsanwalt Ehrig, wir danken Ihnen für dieses Interview.

* **III. Internationales Russell - Tribunal** *
* **zur Situation der Menschenrechte in der BRD** *
* **Schlußfolgerungen der 2. Sitzungsperiode** *

Präambel

Hauptattribut einer freien Demokratie ist es, daß ein ungehinderter Austausch von Ideen und Informationen stattfinden kann, unabhängig vom Inhalt oder der Popularität des Gegenstandes. Die Geschichte der letzten 200 Jahre beweist, daß die Demokratie am besten gedeiht, wenn die Öffentlichkeit wachsam ist. Nur eine solche Gesellschaft ist in der Lage, sich zu verändern und zu wachsen, in Übereinstimmung mit dem sich unablässig ändernden Verständnis, welches die Menschen von sich und ihrer Umwelt haben. Für die Veränderung der Gesellschaft gibt es lediglich eine Einschränkung: Sie muß mit demokratischen Mitteln geschehen.

Die Art und Weise, in der eine Gesellschaft ihren Gewaltapparat organisiert, entscheidet über den Grad ihrer Freiheit. Dies gilt insbesondere für die Organisation der Polizei allgemein und der Geheimdienste im Besonderen. Ein zusätzliches Indiz für die Freiheit einer Gesellschaft bildet der Zustand der Strafgerichtsbarkeit, die in besonderem Maße in die Zuständigkeit des Staates fällt. Weil die Strafgesetze herkömmlicherweise ein Instrument der Repression gewesen sind und weil das Ergebnis einer erfolgreichen Strafverfolgung in der Freiheitsberaubung besteht, ist es das unabdingbare Erfordernis jeder freien Gesellschaft, daß die Strafgesetze öffentlich nachprüfbar, einheitlich und unparteilich angewandt werden.

Diese Prinzipien sind auch in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt:

- Art. 20, Abs. 2, S. 1 GG
Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus
- Art. 1, Abs. 1, S. 1 GG:
Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Art. 2, Abs. 2, S. 1/2 GG:
Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Art. 3, Abs. 1 GG:
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- Art. 5, Abs. 1, S. 3 GG:
Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.
- Eine Zensur findet nicht statt.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Versuch seitens der Staatsgewalt, die öffentliche Diskussion einzuschränken oder die Macht des Staates gegenüber Angeklagten in Strafverfahren zu verstärken, sich mit einer liberalen und demokratischen Gesellschaft nicht verträgt.

Aufgrund der Tatsache, daß die BRD eine Führungsrolle in der westlichen Welt innehat und wegen des Einflusses den sie auf die Politik der Regierungen anderer Länder in West-Europa und anderswo hat, sollte jedes Anzeichen dafür, daß die Bundesrepublik von einer liberalen Demokratie in ein autoritäres und repressives Fabrikat abgeleitet, große Besorgnis bei Allen erregen.

Zensur

Schlußfolgerungen:

Die beschriebenen Zensurpraktiken stellen unter anderem die objektiven Bedingungen dar, auf die Einzelne und Gruppen vorausgreifend reagieren, indem sie Selbstzensur üben. Selbstzensur ist so gesehen durchaus nicht eine Überreak-

tion verängstigter Leute. Vielmehr stellt sie, will man seinen Beruf behalten, in ihm aufsteigen oder ihn erst noch errichten, die angemessene Reaktion auf eben die Zensurmaßnahmen dar.

Indem durch die Zensurmaßnahmen das Spektrum offiziell und halboffiziell erlaubter Meinungsäußerungen immer stärker eingeengt zu werden droht, entsteht die Gefahr einer Verstärkung einer Zerteilung der Gesellschaft. Der normale und herrschende Teil, der sich anpaßt. Der an den Rand gedrängte Teil der Minderheiten. Kein Wunder angesichts der Situation, -das gesellschaftliche Fluchtreaktionen gerade in der jüngeren Generation zunehmen: Von den Drogensüchtigen, die in ihrer Ohnmacht gegen sich selbst Terror ausüben, bis hin zu denjenigen, die zu terroristischen Aktionen gegen andere ihre Zuflucht nehmen. Diese Fluchtgebärden aber haben ihre genau bezeichnbaren gesellschaftlichen Hintergründe. Die Zensur bildet einen vornehmlichen Teil davon.

Tatsachen:

Wenn von Zensur die Rede ist, versteht man darunter in der Regel Eingriffe in die Freiheit, sich in mündlicher oder schriftlicher Form zu äußern und die Äußerungen gedruckt zu verbreiten. Zensur aber hat zwei Seiten: eine positive und eine negative. Die positive Zensur, die dazu dient, Minderheiten zu schützen und nicht diskriminieren zu lassen, ist durchaus nicht gegen die Demokratie gerichtet, sondern dient vielmehr ihrer Erhaltung und Herstellung. Die negative Zensur freilich besteht aus Maßnahmen öffentlicher und privater Instanzen, die die Freiheit der Meinungsäußerung gerade von Minderheiten drastisch beschneiden und sie gegenüber herrschenden Instanzen zur Ohnmacht verdammen. Aus dieser Charakteristik geht schon hervor, daß Zensur im negativen Sinne Kritik, die Gruppen und Individuen aller Art aneinander müssen üben können, gerade zu verhindern sucht. An negativer Zensur ist nicht die Kritik zu verurteilen. Vielmehr ist allein die Gewalt anzugreifen, mit deren Hilfe herrschaftlich schwächere Positionen an ihrer Meinungsäußerung gehindert werden. Eine Zensur findet nicht statt — so heißt es im Grundgesetz.

In der Tat gibt es in der Bundesrepublik keine offizielle Zensurinstanz. Dennoch findet Zensur in einer Vielzahl von Bereichen täglich statt. Ein wichtiges Instrument für diese nichtoffizielle Zensur bilden für den Staat die in den siebziger Jahren verabschiedeten Gesetzesparagrafen wie z.B. die §§ 88a und 130a StGB, die dem »Gemeinschaftsfrieden« dienen sollen, tatsächlich aber selbst wissenschaftliche und literarische Äußerungen über Gewalt strafverdächtig machen. Aber nicht nur diese neuerlich verabschiedeten Paragraphen des StGB laden zum staatlichen Mißbrauch ein. Die deutsche Eigentümlichkeit, den Staat als oberste und erste Privatperson zu begreifen, die jederzeit für Verleumdung empfänglich und von ihr verletzt werden kann (§ 90a StGB), stellt ein zusätzlich geeignetes Mittel dar, kritik zu unterbinden. Ähnliches gilt für andere Paragraphen des Strafgesetzbuches, die vor allem journalistische Freiheiten mit Strafe bedrohen (Vgl. § 353c StGB).

Diese Praxis der Zensur stellt sich folgendermaßen dar:

a. Im Bereich der technischen Medien durch die

politische Einflußnahme der zur Kontrolle nicht aber zur Programmbeeinflussung befähigten Gremien. Dadurch wird das Rundfunkgesetz, daß die technischen Medien »öffentlich-rechtliche Anstalten« in die Verantwortung des Bürgers gegeben hat, abgeschwächt.

b. Im Bereich der öffentlichen Bibliotheken: behördlicher Druck sowohl auf Anschaffung, Bereitstellung von Büchern in der Hausbibliothek, Einstellungspraxis für das Personal und Kontrolle des Leseverhaltens.

c. Im Bereich der Theater als Einflußnahme der kommunalen und der Länderbehörden auf den Spielplan und die Programmgestaltung der städtischen Theater und Staatstheater dabei sind besonders die Kinder- und Jugendtheater betroffen, die oft ohne eigene Häuser arbeiten.

d. Im Bereich der Presse, der Buchhandlungen und der gesellschaftskritischen Kunst. Hier besteht die Tendenz, Kunst dort anzugreifen, wo sie nicht »nur« Kunst bleibt, die Wissenschaft-, Lehr- und Lernfreiheit dort einzuschränken, wo gesellschaftliches Engagement nicht in das normale pass-par-tout paßt, Verlage und Buchhandlungen in Durchsuchungen und Prozessen bis zur Existenzgefährdung zu überziehen, nur weil sie nicht genehme Bücher publiziert und ausgelegt haben, Journalisten mit Strafe zu bedrohen, die Informationen weitergeben, die sie auf durchaus legale Weise erhalten haben usw. usw.

Verteidigungsrechte

Schlußfolgerungen:

Die Jury ist der Ansicht, daß die im Zusammenhang mit Fällen von mutmaßlichen terroristischen Handlungen jüngst verabschiedeten Gesetze und unternommenen Maßnahmen, die unter der Überschrift »Tatsachen« näher beschrieben sind, eine ernsthafte Bedrohung der Menschenrechte darstellen. Die Jury ist der Überzeugung, daß es Eingriffe in die Beziehung zwischen Anwalt und Mandanten gibt, das Recht auf eine umfassende und ausreichende Verteidigung durch einen Vertrauensanwalt ist jedoch unantastbar. Es werden Eingriffe in das Recht des Angeklagten auf rechtliches Gehör vor einem Gericht unternommen und in manchen Fällen bestehen Haftbedingungen, die mit Wahrscheinlichkeit zu physischen und psychischen Schäden führen und somit das Recht des Angeklagten auf einen fairen Prozeß und auf einen menschenwürdige Behandlung verletzen. Da die Gefahr einer Ausweitung auf andere Strafverfahren besteht, ergibt sich daraus auch eine mögliche Gefahr für jeden einzelnen Bürger der BRD.

Tatsachen:

Eine wirksame Verteidigung wird behindert durch Maßnahmen, in denen sich ein allgemeiner Verdacht der Komplizenschaft von Verteidigern mit ihren Mandanten ausdrückt. Wir führen einige dieser Maßnahmen auf:

I. Die für eine Verteidigung unbedingt notwendige Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten

in sogenannten Terroristenprozessen behindert durch die Kontrolle der Korrespondenz, häufige Hausdurchsuchungen und Aktenhändlungen bei Verteidigern und durch Einrichtung einer Trennscheibe für das tägliche Gespräch in der Haft. Es gibt Beispiele, denen dies durch Manipulation der Anklagegeweiht wird auf andere Prozesse mit politischen Hintergrund.

Eine engagierte Verteidigung, wie sie das Ge- verlangt, ist gefährdet, nachdem schon in ein- Fällen Verteidiger angeschlossen wurden, sie hinsichtlich der Haftbedingungen ent- eden für die Interessen der Angeklagten ein- en. Gerichte legten dies als Komplizenschaft ihren Mandanten aus. Die Gefahr ergibt sich daraus, daß man wegen anderer engagierter überungen im Prozeß später gegen Anwälte Straf- und Ehrengerichtsverfahren vorge- gen ist.

Anwälte in sogenannten Terroristenprozessen lassen demütigende Leibesvisitationen dulden. eigen sie sich, werden sie mit hohen Gerichts- sten überzogen.

In einzelnen Fällen sind Telefongespräche in Anwälten überwacht und vertrauliche Ge- räche zwischen Verteidigern und Mandanten in verborgenen Mikrofonen abgehört worden.

Durch das Kontaktsperregesetz kann auf un- eschränkte Zeit der Kontakt zwischen Mandant und Verteidiger unterbrochen, ja sogar die Kon- aktaufnahme von Anfang an verhindert wer- len, während die Anklage jederzeit Zutritt zu dem Verhafteten hat und sie Vernehmungen herführen kann. Dadurch kann eine wirksame Verteidigung nicht nur schwer behindert, son- dern sogar völlig unmöglich gemacht werden. Außerdem ist das Verbot der gemeinsamen Ver- eidigung allgemein eine schwere Behinderung für eine wirksame Vertretung der Anklage. Ein Verteidiger, der ein Mitglied einer als kriminell bezeichneten Vereinigung vertreten hat, darf ke- ne weiteren vermeintlichen Mitglieder derselben Gruppe in einem späteren Prozess verteidigen, während die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, durch die Verfolgung einer unbegrenzten Zahl von Angeklagten an Sachkenntnis zu ge- winnen. Abgeklagte, denen die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird, unterliegen häufig für längere Zeit einer völligen Isolation und sensorischen Deprivation. Das hat physische Schäden zur Folge. Wir machen auf- merksam auf die Bewertung einer solchen Be- handlung, die sich in einem Bericht von amnesty international aus dem Jahre 1973 findet:

»Jedes Ermittlungsverfahren, das den Zweck oder die Folge hat, ein Versagen oder eine Verschlechterung der geistigen Funktionsfähigkeit hervorzurufen, ist ein genauso schwe- rer Angriff auf die unantastbare Würde der Person, wie die mehr traditionellen physis- schen Techniken der Folter.«

Wenn Angeklagte, die in dieser Weise behandelt werden, deshalb nicht verhandlungsfähig sind, wird der Prozeß ohne sie fortgesetzt und damit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wo- bei man davon ausgeht, daß sie ihre Verhand- lungsfähigkeit selbst verschuldet haben.

Verfassungsschutz

Schlussfolgerungen:

In jeder freiheitlichen Demokratie werden die Rechte von Individuen oder Gruppen von Bür- gern durch die Existenz eines inländischen Ge- heimdienstes in Gefahr gebracht. Diese Gefahr ist in der Bundesrepublik Deutschland besonders groß, da ihr inländischer Geheimdienst, der Ver-

fassungsschutz, über ein riesiges Netz von Infor- mationsammlung, -aufbewahrung und - weitergabe verfügt.

Weit entfernt davon, die Verfassung zu schüt- zen, ist der Verfassungsschutz heute der ent- scheidende Teil des Element einer riesigen Ma- schinerie geworden, die durch ein System gehei- mer Sammlung und Weitergabe von Informatio- nen (oder Fehlinformationen), von denen der Einzelne keine Kenntnis und zudem keinen Zu- gang hat, die Lebensgrundlage und den Ruf un- schuldiger deutscher Bürger zerstört (und in eini- gen Fällen zu Inhaftierungen führte). Darüber- hinaus droht der Verfassungsschutz seine Macht über das Leben zahlloser Bürger auszuüben. In vielen Fällen sind die Opfer ohne eine explizite politische Meinung, in anderen Fällen haben die Betroffenen nichts weiter getan, als daß sie das demokratische Recht wahrnahmen, ihre persönl- iche politische Meinung zu äußern.

Ausweitungen und Praktiken des Verfassungs- schutzes stehen in keinerlei Verhältnis zu irgend einer tatsächlichen Bedrohung des Staates. Der Verfassungsschutz entwickelt eine Eigendyna- mik, die nicht parlamentarisch kontrolliert wird.; darüber hinaus hat er auch die tatsächliche Definitionsgewalt über den Sicherheitsbegriff des Staates, der ebenfalls nicht adäquater und wirkungsvoller parlamentarischer Kontrolle unterliegt.

In der Tat kann der Verfassungsschutz selbst die größte Gefahr für die freiheitliche Demokratie darstellen, denn er droht zu einer Art »Geheim- regierung« zu werden.

Tatsachen:

1. Nach dem Verfassungsschutzgesetz § 3 I ist die Aufgabe des Bundesamtes und der Lande- sämter für Verfassungsschutz die »Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grund- ordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder gerichtet sind, oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsfüh- rung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Orga- ne des Bundes oder eines Landes zum Ziele ha- ben«.

2. Die Geheimhaltung, die den Verfassungs- schutz umgibt, bewirkt, daß viele Informationen über ihn kaum mehr als eine Annäherung an die Wahrheit sind. In den zehn Jahren von 1969 bis 1978 stieg das Budget des Verfassungsschutzes um mehr als das Dreifache von 29,9 Millionen auf über 100 Millionen pro Jahr.

3. Bis zum Jahre 1975 hatte der Verfassungs- schutz computergespeicherte Akten von wenig- stens 2 Millionen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt. Darüber hinaus existie- ren noch 390.000 Akten in West-Berlin, die 10% der Bevölkerung erfassen.

4. 1972 schuf der Verfassungsschutz ein integriertes System (NADIS) um nachrichtendienst- liche Informationen zu sammeln. Dieses System steht ebenso dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Bundesnachrichtendienst (BND) wie dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zur Verfü- gung. Diese Einrichtung hat Informationen über mehr als 3 Millionen Bürger gespeichert. Der Verfassungsschutz tauscht auch Informationen mit anderen Einrichtungen aus und hat direkten Zugang zu dem allgemeinen Informationssystem der Polizei (INPOL), welches mit NADIS ver- bunden ist. Über INPOL ist es möglich, Hinwei- se auf alle anderen verfügbaren Informations- quellen zu erhalten. Der Verfassungsschutz hat u.a. auch Zugang zu den computergespeicherten Karteien der Universitäten, der öffentlichen Bi- bliotheken, der Personalbüros des öffentlichen Dienstes und der Länderregierungen. INPOL er- hält 6 Millionen Informationsgesuche pro Mo- nat.

5. Der Verfassungsschutz tauscht Informatio- nen mit Geheimdiensten anderer Länder aus, darunter auch jenen in repressiven Diktaturen, und bewirkt dadurch, daß Furcht das Leben vie- ler Bürger und Ausländer beherrscht.

6. Der Verfassungsschutz schafft ein System von Klassifizierungen, in dem Bürger in »autoritativ« Weise als Verfassungseinde definiert werden, ohne daß sie irgendeine Möglichkeit be- säßen, diese Klassifizierung wirksam zu bestrei- ten.

7. Die nominelle Verantwortlichkeit des Verfas- sungsschutzes gegenüber dem Bundesinnenmin- ister schließt Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit nicht ein. Außerdem gibt es ein Arrangement, welches sicherstellt, daß der Ver- fassungsschutz das Parlament umgehen kann.

8. Der Verfassungsschutz hat sich ein unterein- ander verzahntes computergespeichertes Infor- mationssystem zugelegt, an dem viele staatliche Organe, einschließlich der Polizei, teilhaben. Hierdurch wird die Beschränkung, daß der Ver- fassungsschutz keine Polizeigewalt besitzen sol- le, außer Kraft gesetzt. Auf diese Weise entsteht eine Tendenz, daß die Gewaltenteilung nicht nur zwischen Exekutive, Legislative und Judikative durchbrochen wird. Vielmehr besteht auch in- nerhalb der Exekutive die Tendenz, die Funk- tionstrennung zugunsten einer einheitlichen Machtstruktur zu überwinden.

★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★

Fragen für die Endabstimmung Zensur

1. Existieren in der Bundesrepublik Deutsch- land Gesetze, die die Freiheit politischer Mei- nungsausübung in verfassungswidriger Weise einschränken?
2. Hat die praktische Anwendung von Formen der Zensur direkt und indirekt das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Deutschland beschnitten?
3. Gibt es Beweise dafür, daß in der Bundesre- publik Deutschland ein allgemeiner Trend zur Verschärfung der Zensur besteht, der das Recht freier Äußerung jeder Art gefährdet?

Verteidigungsrechte

4. Wird durch das Kontaktsperregesetz das Recht auf Verteidigung verletzt?
5. Gibt es andere Eingriffe in die Beziehung zwi- schen Anwalt und Mandant, die das Recht des Angeklagten auf eine umfassende und ausrei- chende Verteidigung durch den Anwalt seines Vertrauens verletzen?
6. Ist in einzelnen Fällen mit dem Ausschluss der Angeklagten von der Verhandlung ihr verfas- sungsrechtlich gewährleistetes Recht auf rechtli- ches Gehör verletzt worden?
7. Gibt es in einzelnen Fällen Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, zum Bei- spiel soziale und sensorische Deprivation, die ge- eignet sind, zu einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Persön- lichkeit des Angeklagten führen?

Verfassungsschutz

8. Befindet sich die Praxis des Verfassungs- schutzes in der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der Rolle die Regie- rung legitimerweise in einer liberalen Demokra- tie spielen darf?

Die oben aufgeführten Fragen wurden von der Jury in geheimer Abstimmung beantwortet, der deutsche Beirat hat nicht mit abgestimmt. Sämtliche Fragen wurden mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungsstimme beant- wortet, bis auf die Fragen 3 (7:5:1) und 8 (1:11:1).

„Russell-Tribunal“ erörtert Verteidiger-Rechte

Ehemaliger schwedischer Justizminister vergleicht Rechtslage — Kritik von Anwälten aus Terroristenprozessen

Eine Minderheit von etwa zwanzig Demonstranten unter den vierhundert Zuhörern bei der zweiten Sitzungsperiode des „Internationalen Russell-Tribunals zur Untersuchung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland“ versuchte zeitweilig den ehemaligen schwedischen Justizminister Gejer am Reden zu hindern. Denn Gejer sei, wie es auf Transparenten hieß, mitverantwortlich für die Auslieferung des „Kommandos Holger Meins“, jener Terroristengruppe, die 1975 die deutsche Botschaft in Stockholm besetzt hatte — eine Aktion, die damals mehrere Todesopfer zur Folge hatte. Der ehemalige schwedische Justizminister wurde als der „Maihofer von Schweden“ und „Pressionsgeier“ bezeichnet. Was der Sozialdemokrat Gejer, der gegen den Willen seiner Partei und der jetzigen schwedischen Regierung vor dem „Russell-Tribunal“ in Köln-Mülheim auftrat, dann jedoch bei einem Vergleich der skandinavischen und deutschen Rechte für Verteidiger und Angeklagte äußerte, klang ganz und gar nicht nach einem „Maihofer von Schweden“.

Bundesrepublik schneit schlecht ab

Im Gegenteil, was der deutsche Gesetzgeber an neuen Bestimmungen im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus beschlossen hatte, kam bei diesem Vergleich denkbar schlecht weg. Mit nüchternen Worten warf Gejer das, was er als die große Einigkeit unter den westeuropäischen Demokratien über die Rolle des Verteidigers im Strafprozess bezeichnete: „Dem Angeklagten darf nicht die Vorstellung beigebracht werden, daß der Verteidiger die Interessen des Gegners vertritt. Deswegen muß der Angeklagte darauf entscheidenden Einfluß haben, wer sein Verteidiger sein soll, sonst besteht die Gefahr, daß kein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten entsteht. Der Angeklagte soll ebenso die Möglichkeit haben, mit dem Verteidiger unter vier Augen reden zu können und ihm unzensuriert Mitteilungen zuzusenden.“ Weiter forderte Gejer, die Rechte des Verteidigers müßten fest in der Gesetzgebung verankert sein und Übertretungen einzelner Verteidiger dürften nicht dazu führen, „daß man unter dem Druck der erhitzten öffentlichen Meinung Gesetze verabschiedet, die alle Verteidiger und damit alle Angeklagten benachteiligen.“

„Ernst zu nehmender Eingriff“

Während es in der Bundesrepublik seit 1974 nicht mehr erlaubt sei, daß mehrere Angeklagte einen gemeinsamen Verteidiger hätten, seien vergleichbare Bestimmungen in Schweden und Dänemark unbekannt. Man betrachte im Gegenteil gemeinsame Verteidiger als kostensparend, und ein Vorschlag, einen gemeinsamen Verteidiger zu verbieten, würde als „ernst zu nehmender Eingriff in die Rechte der Verteidiger angesehen“, erklärte Gejer. In Schweden gebe es auch keine Bestimmungen wie in der Bundesrepublik, wo seit 1975 kurz vor Beginn des Baader-Meinhof-Prozesses in Stammheim die Strafprozessordnung dahingehend geändert worden sei, daß die Hauptverhandlung auch in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführt wird, wenn diese sich zum Beispiel durch einen Hungerstreik vorsätzlich handlungsunfähig gemacht hätten oder ordnungswidrig aufgetreten seien, sagte Gejer weiter. In Schweden würden die Regeln über die persönliche Anwesenheit des Angeklagten als „so bedeutend“ angesehen, daß „man die Nachteile in Kauf nimmt, die durch Versuche des Angeklagten, einen normalen Prozeßverlauf zu verhindern, entstehen können“.

Während in der Bundesrepublik bei mutmaßlichen Terroristen das Recht auf den Schriftwechsel zwischen Verteidigern und Angeklagten dahingehend eingeschränkt sei, daß der Richter zuerst das verschickte Material einsieht und bei Besuchen eine Trennscheibe zwischen Anwalt und Angeklagten das Überreichen von Schriften verhindern soll, gebe es in Schweden keine vergleichbaren Einschränkungen. Verteidiger müßten sich zwar in gewissen Fällen damit abfinden, daß bei ihren Gesprächen im Untersuchungsgefängnis Beamte anwesend seien. Diese sollten jedoch die Gespräche nur beobachten und sich außerhalb der Hörweite aufhalten. Die in Schweden gesetzlich gegebene Möglichkeit, den Schriftverkehr zwischen Vertrauensanwälten und Angeklagten zu begrenzen, würde in der Praxis nicht angewendet. In der Bundesrepublik müssen seit 1978 Vertrauensanwälte bei Prozessen gegen Terroristen nicht nur ihre Schriftstücke, sondern auch ihren Körper durchsuchen lassen. In Schweden gebe es zwar für Besucher in Strafanstalten Durchsuchungsbestimmungen bis zur Leibesvisitation, nicht jedoch für Verteidiger, erklärte der ehemalige schwedische Justizminister weiter.

Zum Kontaktsperregesetz, das in der Bundesrepublik die völlige Isolierung des verdächtigen Terroristen von der Außenwelt sowie vom Verteidiger vorsieht, sofern in einem Entführungsfall durch Terroristen Gefahr für Leib und Leben bestehe, äußerte Gejer, daß nach schwedischer Auffassung das Recht des Verteidigers, den Angeklagten zu treffen, unbedingt gelten solle. Auch der Ausschluß des Verteidigers, der in der Bundesrepublik bei Verfahren gegen mutmaßliche Terroristen nicht nur bei dringendem, sondern schon bei einfachem Verdacht der Beteiligung an der Tat oder deren Begünstigung möglich ist, sei mit dem hier in der Bundesrepublik zulässigen Grund einer Gefährdung der Sicherheit des Staates in Schweden nicht denkbar. In Schweden müsse bei möglicher Tatbeteiligung auf jeden Fall begründeter Anlaß zu „dringendem Verdacht vorliegen“.

Prozeßvorbereitung erschwert

Vor dem ehemaligen schwedischen Justizminister Gejer waren von dem „Russell-Tribunal“ in Köln-Mülheim Vertrauensanwälte aus Terroristenprozessen wie Schily, Ströbele, Heldmann, Groenewold, von Plotnitz und Hannover gehört worden. Übereinstimmend bezeichneten sie die Einführung der Trennscheibe als eine Erschwerung der Prozeßvorbereitung mit den Angeklagten beim Aktenstudium. Das Verbot, mehrere Angeklagte durch einen Verteidiger gemeinsam vertreten zu lassen, wurde als Beispiel für die zunehmende „Waffenungleichheit“ zwischen Verteidigern und Staatsanwälten genannt: Gerade in „politischen Prozessen“, für die man sich durch hunderte von Akten durcharbeiten müsse, könne ein Anwalt sein Spezialwissen jetzt nur einmal verwenden, und die Angeklagten seien gezwungen, immer mehr auf junge unerfahrene Verteidiger in den folgenden Prozessen zurückzugreifen. Die immer erneut vor dem Einarbeitungsproblem stehenden Anwälte würden dann im Prozeß mit einem Team von gut vorbereiteten Staatsanwälten konfrontiert, die als Spezialisten in diesen „politischen Prozessen“ — wie die Terroristenprozesse von den Anwälten bezeichnet wurden — wiederholt auftreten können.

- DOKUMENTATION -

Gegen Ausschluß der Verteidiger

Rechtsanwalt Hannover hob hervor, daß es die „Diffamierung des Verteidigers als Komplize nur im politischen Prozeß gibt“. Er habe Mörder und Homosexuelle verteidigt, ohne als Mörder oder Homosexueller bezeichnet worden zu sein. Es komme nur in „politischen Prozessen“ vor, daß der Verteidiger, weil er den politischen Hintergrund der Tat „pflichtgemäß einbringen muß“, mit den Angeklagten identifiziert werde. Die verschärften Ausschlußmöglichkeiten des Verteidigers aus dem Verfahren gegen mutmaßliche Terroristen verstärkten die „Waffengleichheit“ zwischen Verteidigern und Staatsanwälten, da Verteidigern die Kommunikation als Ausschließungsgrund angelastet werden könne, während gerade bei Prozessen wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation die Kommunikation der Angeklagten untereinander und zwischen den Verteidigern eine „notwendige Voraussetzung jeder einheitlichen Verteidigungsstrategie“ sei.

Im Ausschluß der Angeklagten aus dem Hauptverfahren für eine bestimmte Zeit während des Baader-Meinhof-Prozesses sahen die Anwälte Heldmann und Schily einen Eingriff in das Menschenrecht der Angeklagten, sich selbst zu verteidigen. In diesem Zusammenhang wurden vor dem „Tribunal“ die Haftbedingungen für mutmaßliche und verurteilte Terroristen erörtert, und zwar länger, als vom Jury-Vorsitzenden vorgesehen worden war. Der Argumentation des Bundesgerichtshofs,

die Isolation der Inhaftierten sei erforderlich, weil die Angeklagten ihre Tätigkeit für eine kriminelle Vereinigung aus den Gefängnissen fortsetzen wollten, stellten die Vertrauensanwälte ihre Auffassung gegenüber, die Haftbedingungen der Isolation seien „persönlichkeitszerstörend“. Um diese Bedingungen zu ändern, hätten die Häftlinge zum Hungerstreik gegriffen, so daß ihre Verhandlungsunfähigkeit im Gegensatz zur Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht selbst verschuldet worden sei. Außerdem sei die Isolationshaft bereits vor der Beweisführung in der Hauptverhandlung angeordnet worden, was von den Vorurteilen der Richter zeuge. Diesen Vorurteilen entspreche die allgemeine Vorverurteilung der Angeklagten in der Öffentlichkeit bei Terroristenprozessen.

Es zeigte sich eine erhebliche Uneinigkeit unter den ausländischen Jurymitgliedern des „Tribunals“, ob in den isolierenden Haftbedingungen und der Zwangsemährung „Folter“ zu sehen sei — so ein dänisches Jurymitglied — oder nicht, wie das niederländische Jurymitglied Professor Nauta unter Berufung auf Horst Mahler meinte. Eine Emotionalisierung einzelner Jurymitglieder während der Anhörung über die Haftbedingungen trat deutlich zutage. Am Mittwoch will die nur mit Ausländern besetzte achtzehnköpfige Jury des „Russell-Tribunals“ offiziell ein Resümee der zweiten Sitzungsperiode des „Tribunals“ ziehen.

Uwe Schlicht

Tsp. 3.1.75

7.000,-- DM Geldstrafe für Rechtsanwalt Schöndienst
Warum?

Am 3.1.1979 fand die Hauptverhandlung gegen RA Schöndienst statt. RA Schöndienst hatte sich für die Verteidigung zweier Mandanten zu verantworten.

Über den einen Fall war bereits in einem früheren Prozeß-Info berichtet worden. In diesem Fall war es darum gegangen, daß der TU-Präsident Berger Strafanzeige gegen einen Polizeibeamten gestellt hatte, der bei einer Kohl-Veranstaltung nach Wahrnehmungen von Berger einen Studenten zusammengeslagen hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte Herrn Berger damals mitgeteilt, daß das Verfahren eingestellt sei und es sich im übrigen bei dem zusammengeslagenen Studenten um jemanden gehandelt haben soll, der unter Rauschgifteinwirkung gestanden habe. Diese Behauptung, für die es keinerlei Grundlage gab, die dem Studenten selbst auch nicht mitgeteilt wurde, hatte der RA als hinterlistig bezeichnet. Dieser Ausdruck „Hinterlist“ war jetzt ein Teil der Anklage gegen RA Schöndienst.

Bei dem anderen Vorgang ging es um folgendes:

An RA Schöndienst wandte sich im August 1977 ein Student, gegen den Anklage wegen Vorfälle bei den Studentenstreiks im Wintersemester 76/77 erhoben worden war. Der Rechtsanwalt beantragte Akteneinsicht und stellte folgendes fest:

In diesem Verfahren waren im Laufe der sieben Monate bereits über 20 Zeugen vernommen worden. Die Akten hatten bereits einen Umfang von über 300 SEiten. Mehrere Zeugen waren mehrmals vernommen worden. Der Vorwurf war so schwerwiegend, daß nicht beim Amtsgericht, sondern beim Landgericht angeklagt wurde. Dennoch wurde der Student darüber, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren lief, erstmalig im August 1977, also über ein halbes Jahr nach den Vorfällen, darüber informiert. Der Student hatte nach diesem Zeitraum nicht mehr die geringste Chance, überhaupt festzustellen, ob er an den betreffenden Tagen an der Universität war, geschweige denn die einzelnen Vorfälle zu rekonstruieren bzw. gegebenenfalls Zeugen zu benennen. Nach den Vorschriften ist es so, daß ein Beschuldigter im ersten Teil des Ermittlungsverfahrens vernommen werden muß. In der Regel geschieht dies innerhalb der ersten Wochen. Hier hat man das erst getan, nachdem das Ermittlungsverfahren abgeschlossen war.

Die Chancenlosigkeit des Studenten in diesem Verfahren ergab sich auch daraus, daß in die Ermittlungen weitgehend "rechte Professoren" an der FU eingeschaltet waren. Einer dieser Profs wurde von ermittelnden Polizeibeamten damit beauftragt, Tatzeugen und mögliche Verdächtige zu ermitteln, insbesondere durch Einsicht in die Karteien und Bilder im Immatrikulationsbüro, Beweise zusammenzutragen. Dieser Prof. war ausgerechnet die Person, die selbst Strafanzeige erstattet hatte und somit der Geschädigte war. Der Geschädigte wurde gleichsam zum "Hilfssheriff" gemacht.

All' dies gipfelte darin, daß dieser Prof., ein Herr Prof. Schwerdtfeger, eine Aussage bei dem betreffenden Polizeibeamten machte und - nachdem dies geschehen war, den Polizeibeamten bat, diese Aussage wieder zu vernichten. Der Grund hierfür war, daß der Prof seine Aussage noch einmal in

schriftlicher Form bei dem Polizeibeamten einreichen wollte. Dies hatte für ihn den Vorteil, daß er sich dann eine Kopie davon aufbewahren konnte zwecks Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Der Polizeibeamte hat dann sogar einen Aktenvermerk darüber gemacht, daß er die bereits protokollierte Aussage des Prof. Schwerdtfeger vernichtet hatte.

Der Verteidiger war nun der Meinung, daß dieses Vorgehen des Polizisten eine strafbare Handlung nach § 133 StGB (Aktenvernichtung) darstellt. Für ihn war es - wie es für jeden demokratisch gesinnten Menschen wohl der Fall ist, der Gipfelpunkt einer Reihe von Verfahrensverstößen, wenn ein Beamter zugunsten eines Belastungszeugen, Akten vernichtet.

Deshalb hatte der Verteidiger zu Beginn der Hauptverhandlung gegen den Studenten den Antrag gestellt, wegen all' dieser Verstöße das Verfahren sofort wieder einzustellen. Die Möglichkeit sich zu verteidigen, sei seinem Mandanten von vornherein genommen worden. In diesem Zusammenhang sprach er davon, daß zu Lasten seines Mandanten sogar strafbare Handlungen begangen worden seien und ein Polizeibeamter, der als Straftäter ermittle, kein objektives Verfahren gewährleiste, daß schließlich die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und einem rechten Prof. eine Kumpanei darstelle.

In der Hauptverhandlung vom 3.1.79 erläuterte der RA dem Gericht die damalige Verteidigungssituation seines Mandanten. Er erläuterte, warum er den insgesamt 7-seitigen Einstellungsantrag stellen mußte und aus welchen Gründen er die dortigen massiven Vorwürfe gegen den Polizeibeamten erhob.

Das Gericht hörte sich dies ohne Kommentar an. Die Staatsanwaltschaft hatte auch keine Fragen. Die Anklage vertrat überigens Staatsanwalt Müllenbrock von der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft. Dies ist leider inzwischen üblich geworden. Es handelte sich also genau um die gleiche Abteilung der Staatsanwaltschaft, die auch gegen den Studenten die Ermittlungen geführt hatte.

Sta Müllenbrock forderte eine Geldstrafe von DM 10.500,-, da er von einem Monatseinkommen von DM 4.500,- für einen normalen Rechtsanwalt ausging. Das der letzte Einkommenssteuerbescheid des RA ein Bruttogehalt von DM 1.400,- auswies, war dem Gericht hierbei völlig egal!

Das Gericht kam nämlich zu einer Gesamtstrafe von DM 7.000,-. Auch das Gericht ging nur darauf ein, daß die Äußerungen des RA als "von Übelster Art" zu kennzeichnen seien. Ob nicht etwa die Äußerung des RA, sondern die von ihm vorgebrachten unglaublichen Vorgehensweisen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft gegen seine beiden Mandanten "von Übelster Art" waren, darüber kein Wort.

Welcher Druck hinter diesem Verfahren stand, läßt sich an folgendem noch deutlich machen: Der RA hatte seinen angeblich beleidigenden Einstellungsantrag damals zunächst in der mündlichen Verhandlung gestellt. Der anwesende Staatsanwalt bat den RA, ihm eine Kopie dieses Antrages zu geben, damit er gegen den Polizeibeamten Strafvermittlungen durchführen könne! Das tat der RA dann auch. Jetzt beim Prozeß wird nun dieses Zusenden einer weiteren Kopie als weitere strafbare Handlung angesehen, die mit insgesamt 3.000,- DM bestraft wurde.

NEUE PHASE BEI DER VERFOLGUNG FORTSCHRITTLICHER VERTEIDIGER?

Dieses Urteil leitet u.E. eine neue Phase der Rechtsanwaltsverfolgung ein. Die Strategie, Rechtsanwälte durch Berufsverbote einzuschüchtern, stößt zunehmend auf Widerstand. Die Fälle Groenewold und Reinhardt scheinen dies zu beweisen. Ein Berufsverbot nicht durch Entziehung der Berufserlaubnis, sondern durch Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz scheint zur Zeit für die Staatsanwaltschaft der glattere Weg zu sein. Die bisherigen Anträge und Verurteilungen auf diesem Gebiet lagen - grob geschätzt - bei DM 1.000,-. Wenn jetzt 10.500,- DM gefordert und 7.000,- DM durchgesetzt werden, so soll hier ein Präjudizfall geschaffen werden, auf den man dann bei anderen Verfahren hinweisen kann.

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden. Die Berufungsverhandlung wird so ca. in einem halben Jahr genau bei dem Landgericht stattfinden, bei dem der RA für den Studenten den Einstellungsantrag gestellt hatte!

neuregelung des radikalen- erlasses???

dezember 1978: drei politisch disziplinierte kolle-
gen der GEW BERLIN vor gericht – kurzmitteilung
über die prozessergebnisse:

Peter Wieland (verwaltungsgericht 28.11.78)

klagegegenstand:

Klage gegen den Senat von Berlin wegen nichtbestehen der
2. staatsprüfung (wiederholungsprüfung) für das amt des
lehrers. Der prüfungskommission wird befangenheit vorge-
worfen.

urteil:

Die klage wurde vom gericht abgewiesen, da die befangen-
heit der prüfungskommission nicht nachzuweisen sei.

Dietz Steinbrink (5.12.78 verwaltungsgericht)

klagegegenstand:

Politisch begründetes nichtbestehen der 2. staatsprüfung
(laut prüfungsbeurteilung sollen die von D. Steinbrink
durchgeführten unterrichtsinhalte nicht dem erziehungsauf-
trag der Berliner schule entsprechen).

urteil:

Die klage wurde vom gericht abgewiesen. Vorläufige münd-
liche begründung: eine anwendung politischer kriterien sei
nicht auszuschließen, diese lägen aber im ermessensspiel-
raum der prüfungskommission.

D. Steinbrink geht in berufung.

Jochen Köhler (6.12.78 disziplinargericht)

klagegegenstand:

Antrag der dienstbehörde auf entlassung von J. Köhler we-
gen:

- verstoß gegen die maßigungspflicht
- nichteinhaltung des dienstweges
- unterzeichnen von flugblättern, die kritik an der dienst-
behörde enthalten

urteil:

Keine entlassung, aber kürzung der dienstbezüge um 1/5 auf
5 jahre, das sind ca. 40 000 DM!!!

Die ergebnisse der prozesse von H. Bruhn, R. Heck (Klein-
Berges) und M. Mühlhansel waren bei redaktionsschluß
noch nicht bekannt.

Wir berichten noch ausführlich über alle prozesse.

aus: b17 1/79

Prozeßerfolg von Jochen Köhler!

Nach drei ganztägigen
Verhandlungen (bis abends
20.00 h) wurde vom Diszipli-
nargericht folgendes Urteil
beschlossen:

Keine Entlassung, aber 5 (!)
Jahre eine Gehaltskürzung von
20 %, das sind ca. 30 000 DM.
Zwar ist die Strafhöhe außer-
ordentlich empörend, d.h. daß
jeder Angestellte oder Beamte
auf Probe damit entlassen
wäre, dennoch ist es ein wich-
tiger Erfolg, daß die vom Be-
zirksamt im Schlußplädoyer
beantragte Entlassung (Jochen
K. ist als Beamter untragbar)
nicht durchgekommen ist.
Wichtig waren die ausführ-
lichen Zeugenaussagen von
Eltern und Schülern, die
anschaulich die Kreuzberger
Schulmisere vor Gericht nach-
wiesen.

SPD-Stadtrat Gericke wußte da-
gegen nichts Besseres vorzu-
bringen, als zu labern, daß
der u.a. inkriminierte OFFENE
BRIEF 1975 'happige Stellen'
gehabt hätte und daß dieser
Brief jetzt auch vom Innen-
senat im Zusammenhang mit an-
deren Erkenntnissen gewertet
würde und daß er sich von der
Gruppe, die den Brief im Mai
1975 übergeben hätte, persön-
lich 'bedroht' gefühlt hätte.
Wobei er nachweislich ihnen
Platz angeboten hatte und sich
von einzelnen mit Handschlag

verabschiedet hatte!

Als Jochen K. am Montag, d. 11.12. gemeinsam dann mit 2 Personal-
räten auf dem Bezirksamt sich als Lehrer zur Verfügung stellte,
wurde betont, daß Gericke nicht daran dächte, die Suspendierung
aufzuheben, sondern in Revision gehen werde.

Auf den Hinweis eines Personalrates, wie er es zu verantworten ge-
denke, daß ein Lehrer auf der Straße spazieren gehe, während zahl-
reiche Unterrichtsstunden ausfallen, erwiderte er: 'er könne eher
vertreten, daß Unterricht ausfällt, als daß Jochen K. nocheinmal
eine Schulklasse unterrichte!!!!'

War es nicht derselbe Herr Volksbildungsstadtrat Gericke, der dem
vom Berufsverbot betroffenen SEW-Lehrer Apel eine Stelle an der
Kreuzberger Volkshochschule vermitteln wollte?

KEIN BERUFSVERBOT FÜR DEN KREUZBERGER HAUPTSCHUL-
LEHRER JOCHEN KÖHLER!

Beobachtungen am 1. Prozeßtag vor dem Berliner Ver-
waltungsgericht (Disziplinarkammer)

"Der Besuch im Verwaltungsgericht in der Hardenbergstraße beginnt schon mit einigen Hindernissen. Am Eingang werde ich durch eine Barriere gleich in die Schranken gewiesen. Es wird per Ausweis- und Taschenkontrolle eifrig darüber gewacht, daß jeder der das Gebäude betritt, weiß, er wird überwacht. Vorsichtshalber frage ich die eifrigen Uniformen, in welchem Saal denn der Prozeß gegen Jochen K. stattfindet. Die Antwort besteht aus einem Gemurmel, etwa: steht dort auf der Tafel. Dort steht natürlich nichts. Also vertraue ich auf die Angabe im Brief der GEW Berlin und mache mich auf die Suche. Ich gehe lange Gänge entlang und wundere mich darüber, wieviele Verwaltungsrichter und Vorsitzende etc. es doch gibt. Endlich am Saal angelangt, ist dieser verschlossen. Ein kleiner Zettel weist auf den Plenarsaal im anderen Teil des Gebäudes hin. Also wieder auf den Weg - pünktlich bin ich nun sowieso nicht mehr. Am richtigen Saal angelangt werde ich wieder von einer Uniform abgefangen und befragt, ob ich Zeuge bin - ich muß gestehen, ich bin nur Zuhörer. Der Saal ist zum Glück schon etwas gefüllt. Jochen Köhler - seit 3 Jahren von seinem Dienst als Lehrer an einer Kreuzberger Hauptschule suspendiert - wird gerade von der Vorsitzenden Richterin nach seinen persönlichen Verhältnissen befragt. Hier lerne ich hinzu, denn bisher wußte ich nicht, daß z.B. zu den persönlichen Verhältnissen auch die "dienstlichen Beurteilungen" von seiten des Schulenters gehören. An dieser Stelle gibt es auch gleich die ersten Punkte der Auseinandersetzung. Der Rechtsanwalt kann seine Argumente nur sehr mühsam gegen das - in meinen Augen nur scheinbar-vorgetragene Unverständnis der Richterin, vorbringen. Immer wieder wird er unterbrochen. Es geht darum, daß der Leitende Schulrat Köppen einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift gegen Jochen K. gemacht hat, die dieser und sein Anwalt erst heute zu Gesicht bekamen. Der Inhalt dieses Schreibens trieft von unbewiesenen Vorwürfen und kommt quasi einer dienstlichen Beurteilung gleich. Nach § 50 I dO hätte der Angeschuldigte aber die Möglichkeit haben müssen, sich hierzu schriftlich äußern zu können. Auf Befragen der Vorsitzenden an den Vertreter des Rechtsamtes, Dr. Schneiderl, ob dies nun als dienstliche Beurteilung anzusehen ist, gab dieser gewunden von sich: ...es ist wohl keine echte dienstliche Beurteilung, da dies nicht möglich war (warum das nach 3 Jahren nicht möglich war, darüber schweigt er sich aus!), man könne dies aber durchaus als eine Teil-Beurteilung ansehen! Alles guckt sich verblüfft an und Rechtsanwalt Krätsch faßt es in Worte: Hier werden neue Beschuldigungen gegen Jochen K. erhoben, ohne daß er die Möglichkeit erhalten soll, sich zu beraten und eine Erklärung dazu abgeben zu können. Von ihnen wird es als Nachtrag zur Anschuldigungsschrift angesehen und wird deshalb zurückgewiesen. Es wird von ihm der Antrag gestellt, das Verfahren auszusetzen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und

braucht 20 Minuten für den Beschluß, daß das Schreiben mit sämtlichen Kopien aus der Akte zu nehmen ist und an das Rechtsamt zurückzugeben ist und zwar sofort!
Irgendwie atme ich erleichtert auf und es kommt mir der Gedanke, vielleicht ist das Gericht doch durch gute und richtige Argumente zu überzeugen. Auf der anderen Seite fällt mir auf wie hier die Wirklichkeit gesehen wird: nur durch die 'Brille' des Gerichts. Z.B. wurde die Verhandlung durch die Vorsitzende Richterin eröffnet, obwohl sich die Öffentlichkeit noch vor dem Sitzungssaal befand. Weiter fiel mir auf, daß nur das von der Stenotypistin ins Sitzungsprotokoll übernommen wird, was die Vorsitzende vorformuliert - also nicht direkt die Aussage eines Zeugen oder des Angeeschuldigten - alles wird von ihr noch einmal wiederholt und man muß höllisch aufpassen, daß ihrer Formulierungsgabe nicht doch Fehler (bewußt oder unbewußt) unterlaufen. Es gibt hier also nur die Wirklichkeit wie sie das Gericht sieht - eine andere gibt es nicht!

Die Verhandlung wird mit der Untersuchung der einzelnen Anschuldigungen fortgesetzt. Rechtsanwalt Krätsch sagt zu dem Punkt, daß Jochen K. seine Schüler einseitig beeinflussen sollen, daß hier genauer ermittelt werden muß. Er weist daraufhin, daß das Gericht sehen muß, was der Lehrer tagtäglich getan hat und nicht nur der Argumentation der Schulbehörde folgen, daß er ein Flugblatt der Schüler "Wir machen Dampf" presserechtlich verantwortlich für diese übernommen hatte. Dies wird vom Gericht mit den Worten zurückgewiesen, daß das Gericht davon ausgehe, daß er seine Schüler im Unterricht nicht einseitig beeinflusst hat.

Auch dies sehe ich als einen kleinen Erfolg gegen die Anschuldigungen des Schulamtes an.

Dann wird ein Flugblatt einer Kreuzberger Eltern-Lehrer-Gruppe vorgetragen "Schluß mit dem ständigen Unterrichtsausfall an Kreuzberger Hauptschulen - Stundenkontrollbuch" Jochen K. soll auch hier die presserechtliche Verantwortung haben. Ich denke mir, was ist daran wohl schlechtes, die Situation an den Hauptschulen hat sich überhaupt nicht geändert, solche Mißstände müssen doch an die Öffentlichkeit gebracht werden. Da das Flugblatt nur als Fotokopie dem Gericht vorliegt, wird vom Rechtsanwalt darauf hingewiesen, daß es gar nicht sicher ist, daß diese Kopie, die noch nicht einmal beglaubigt ist, mit dem wirklichen Flugblatt identisch ist. Auch der Vertreter der Schulbehörde macht wieder keine gute Figur: er weiß nicht, woher das Flugblatt kommt. Jochen K. gibt an, daß das vorliegende Blatt unvollständig ist, denn im ursprünglichen Flugblatt war z.B. eine Anleitung über das Führen eines Stundenkontrollbuches, die auch den größten Teil der Broschüre ausgemacht hatte. Auch ist die Broschüre nicht öffentlich vertrieben worden, sondern nur von Eltern auf ihre Elternversammlungen mitgenommen worden.

Leider konnte ich nicht bei allen Prozeßterminen anwesend sein, deshalb ist mein Prozeßbericht nur unvollständig. Ich meine jedoch, daß auch schon diese wenigen Eindrücke zeigen, wie wichtig es ist, solche Prozesse zu besuchen und eine wirkliche Öffentlichkeit herzustellen."

Aus einem Flugblatt: KEINE AUSLIEFERUNG VON ASTRID PROLL

"Am Montag, dem 8.1. begann in London das einwöchige Auslieferungsverfahren. Der Termin war mehrmals verschoben worden, um dem Vertreter der BRD die Möglichkeit zu geben, seine Belastungsunterlagen vollständig vorzulegen. Der Antrag der Verteidigung, Astrid auf Kautionsfreizulassung - es wurde die immense Summe von 240 000 DM gesammelt - wurde abgelehnt, ebenso der Antrag auf Verlegung aus der Männerhaftanstalt Brixton in die normale U'-Haft. Darauf hatte auch die breite Öffentlichkeitsarbeit des Komitees "friends of Astrid" keinen Einfluß, oder z.B. die Tatsache, daß ihr in ihrem Betrieb immer noch nicht gekündigt wurde. Zufälligerweise wurde dann im Oktober ein Gesetz geändert: bisher war es nicht möglich, eine/n englische/n Staatsbürger/in in ein fremdes Land auszuliefern, nun ist es im Rahmen der Anti-Terror-Konvention möglich. Die Anerkennung der englischen Staatsbürgerschaft aber war gerade eine Hoffnung von Astrids Verteidigung.

Astrid Proll war 1974 nach England gekommen. Sie lebte mit Frauen aus der Frauenbewegung zusammen, machte neben der Arbeit in Fabriken eine Ausbildung als KFZ-Mechanikerin und war zuletzt bis zu ihrer Verhaftung am 15. Sept. in einer staatlich geförderten Ausbildungswerkstatt für Jugendliche beschäftigt. In der BRD war sie wegen Zugehörigkeit zur RAF, Bankraub und einer angeblichen Schiesserei bei ihrer versuchten Festnahme angeklagt. Sie mußte 74 wegen einer lebensgefährlichen Kreislaufkrankung infolge der Isolationshaft aus der U-Haft entlassen werden.

"Ich war während der zwei Jahre Untersuchungshaft viereinhalb Monate total isoliert im Trakt von Köln-Ossendorf. Meine Zelle hatte nur künstliches Licht, sie war weiß gestrichen und fast völlig schallisoliert. Noch heute, sechs Jahre später, habe ich mich davon nicht erholt. Weiß gestrichene Räume kann ich noch immer nicht vertragen, weil sie mich an meine Zelle erinnern. Stille in einem Wald kann mir schreckliche Angst machen, es erinnert mich ebenfalls an die isolierte Zelle. Dunkelheit macht mich so depressiv, als nehme man mir das Leben weg. Einsamkeit ängstigt mich genauso wie große Menschenansammlungen. Oft glaube ich, daß die Menschen um mich herum einfach umfallen. Daher kann ich auch heute nicht an Demonstrationen teilnehmen. Immer noch habe ich gelegentlich das Gefühl, ich kann mich nicht bewegen, und so merkwürdig das klingt, meine Freunde müssen mich regelrecht daran erinnern, daß ich laufen kann. Ich war sehr mühsam dabei, mich zu stabilisieren. Jetzt wird dieser Prozeß wieder ins Gegenteil verkehrt."

Briefe, bitte nur in englisch schreiben - sonst werden sie nicht an Sie weitergeleitet

Adresse : A S T R I D P R O L L
B 22188, Brixton Prison
Jebb Avenue



GB-SW 2 LONDON 5



Als Solidaritätsaktionen - die uns bekannt wurden, wurden bisher in Berlin Postkarten verkauft, Unterschriften gesammelt und eine Picketing-Line vor der Britischen Botschaft mit ca. 40 Leuten durchgeführt. Einige wurde dann auch vom Britischen Botschafter empfangen und übergaben ihm eine Protesterklärung. Im Stern wurde ein Brief ihres Rechtsanwaltes an Justizminister Vogel veröffentlicht, der auch von Pfarrer Heinrich Albertz und anderen unterstützt wird. (Siehe nachfolgend abgedrucktes Dokument)

In diesem wird an die Bundesregierung appelliert, aus einem 'Akt von Menschlichkeit' heraus, das Auslieferungsersuchen zurückzuziehen. Ob diese dazu fähig ist, steht unserer Meinung nach auf einem anderen Blatt.

Das Ergebnis des Appells an die Menschlichkeit:

Astrid Proll kann ausgeliefert werden

London (dpa/AP). Das mutmaßliche frühere Baader-Meinhof-Mitglied Astrid Proll kann von Großbritannien an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert werden. Ein Londoner Gericht entschied gestern in erster Instanz, daß der deutsche Antrag auf Auslieferung begründet sei. In sechs der Anklagepunkte bestehe hinreichender Tatverdacht.

Der Richter räumte jedoch eine weitere Frist ein, damit die Frage der Staatsangehörigkeit der mit einem Briten verheirateten Angeklagten geprüft werden kann. Die 31-jährige Astrid Proll bleibt daher vorerst in London in Haft. Die Bundesbehörden werfen Frau Proll versuchten Mord an zwei Ermittlungsbeamten im Jahre 1971 in Frankfurt vor, ferner einen Banküberfall, einen Autodiebstahl und zwei Urkundenfälschungen. Den Anklagepunkt Autodiebstahl wandelte der Londoner Richter in Hehlerei um. DAS TSP 18.1.79

SOLIDARITÄTS AKTIONEN:

KUNDGEBUNG AM

5.2.16.30

KU-DAMM - ECKE
UHLANDSTRASSE
JANACH

ca. 20.00 UHR IM

DRUGSTORE

Potsdamerstr. !

NO FILM-DOKUMENTATION
ÜBER ASTRID
LÄUFT. UND HOFFENT:
LICH DISKUSSION !



ES gibt auch einen Kleber! , s. S. 13 b in

»Eine Chance, aus eigener Einsicht umzukehren«

Olis Stern

Am Montag beginnt vor einem Londoner Gericht das Verfahren gegen Astrid Proll, deren Auslieferung Bonn bei der britischen Regierung beantragt hat. Astrid Proll, 31, soll als Mitglied der Roten Armee Fraktion (RAF) 1971 in Hamburg bei ihrer Verhaftung zweimal auf Sicherheitsbeamte geschossen haben. Nach ihrer vorläufigen Entlassung aus dem Gefängnis flüchtete die Fotografin 1974 nach England und baute sich eine neue Existenz auf. Am 15. September 1978 wurde sie in London verhaftet. Proll-Anwalt Professor Ulrich K. Preuß richtete einen Appell an Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel, auf die Auslieferung zu verzichten, da seine Mandantin in den vergangenen vier Jahren mit dem Terrorismus gebrochen habe. Den Appell unterschrieben: der Berliner Pfarrer Heinrich Albertz, die ehemalige Frankfurter Gefängnischefin Dr. Helga Einsele (bei ihr hatte Astrid Proll eingewohnt), der Berliner Professor Dr. Hehmut Goffwitz, der Bonner Strafrechts-Professor Dr. Gerald Grünwald, der Hamburger Ex-Justizsenator Professor Dr. Ulrich Klug, Dr. Charlotte Maack als Vorsitzende der Humanistischen Union, der Berliner Ex-Bischof Kurt Scharf, die beiden britischen Labour-Abgeordneten Maureen Colquhoun und Arthur Latham, Reverend Paul Oestreich von Amnesty International und der Geschichtswissenschaftler E. P. Thompson in London.

Sehr geehrter Herr Dr. Vogel!

Wir wenden uns in einer Angelegenheit an Sie, die uns persönlich, und, wie wir glauben, auch viele nachdenkliche Menschen in unserem Land beschäftigt und die uns zu einer Bitte an Sie veranlaßt. Wie Sie wissen, ist die von deutschen Behörden gesuchte Astrid Proll am 15. September 1978 in London festgenommen worden und befindet sich seit diesem Zeitpunkt auf Grund eines deutschen Auslieferungersuchens in Auslieferungshaft. In der in der Bundesrepublik gegen sie erhobenen Anklage werden ihr mehrere strafbare Handlungen in Zusammenhang mit terroristischen Gewalttaten vorgeworfen, die sie in den Jahren 1970/71 begangen haben soll. Im Verlaufe der Ende September 1973 begonnenen Hauptverhandlung vor dem Schwurger-

den Terrorismus verstrickt worden sind, die Chance zu geben, mit eigener Kraft und aus eigener Einsicht umzukehren. Es ist noch nicht gerichtlich festgestellt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Astrid Proll im Zusammenhang mit terroristischen Gewalttaten stand. Sie hat aber in den letzten vier Jahren durch ihre Lebenspraxis deutlich gemacht, daß ihr soziales Engagement einen positiven Inhalt hat. Ganz gleich, ob sie in einem Strafverfahren schuldig gesprochen würde, bedeutete ihre Auslieferung einen Bruch mit ihrem jetzigen Leben. Die Auslieferung würde deutlich machen, daß es für junge Leute, die einmal in den Zusammenhang des Terrorismus geraten sind, keinen Weg zurück geben kann.

Wir können und wollen selbstverständlich kein Urteil über die gegen Astrid Proll bestehenden Anklagepunkte abgeben. Uns beschäftigt vielmehr ein anderer Gesichtspunkt ihres Falles. Wenn der Terrorismus nicht zuletzt seine Ursache in geistiger Orientierungslosigkeit und einem zur Konsequenz des Verbrechens treibenden moralischen Rigorismus hat, so glauben wir, daß ein Weg, ihm wirksam entgegenzutreten, darin besteht, stets auf neue den Charakter einer freien und humanen Gesellschaft deutlich zu machen. Diese politische Aufgabe verbindet die staatlichen Organe nicht von der Pflicht, gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, terroristischer Straftaten Verdächtige vor Gericht zu stellen und sie einem Strafverfahren zu unterwerfen. Wir meinen aber, daß es auch möglich sein sollte, jungen Menschen, die in der einen oder anderen Weise in richt Frankfurt/M. wurde sie Anfang Februar 1974 wegen Haft- und Verhandlungsunfähigkeit freigelassen. Nach einem Krankenhausaufenthalt floh sie nach England.

Nach den uns vorliegenden Nachrichten hat Frau Proll in England keinerlei Kontakt mit terroristischen Kreisen gehabt. Diesen Informationen zufolge hat sie in England, wo sie einen englischen Staatsbürger geheiratet hat, den Beruf des Kraftfahrzeugmechanikers gelernt und in einer Fabrik gearbeitet; zuletzt war sie in einer staatlich finanzierten KFZ-Werkstatt als Lehrlingsausbilderin beschäftigt. Ihre Vorgesetzten sollen mit ihrer Arbeit und insbesondere ihrem Engagement für die überwiegend schwarzen Jugendlichen, die aus schwierigen sozialen Verhältnissen stammen, sehr zufrieden gewesen sein. Uns wurde mitgeteilt, daß man ihr auch nach ihrer Festnahme nicht gekündigt, sondern sie nur beurlaubt habe.

den Terrorismus verstrickt worden sind, die Chance zu geben, mit eigener Kraft und aus eigener Einsicht umzukehren. Es ist noch nicht gerichtlich festgestellt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Astrid Proll im Zusammenhang mit terroristischen Gewalttaten stand. Sie hat aber in den letzten vier Jahren durch ihre Lebenspraxis deutlich gemacht, daß ihr soziales Engagement einen positiven Inhalt hat. Ganz gleich, ob sie in einem Strafverfahren schuldig gesprochen würde, bedeutete ihre Auslieferung einen Bruch mit ihrem jetzigen Leben. Die Auslieferung würde deutlich machen, daß es für junge Leute, die einmal in den Zusammenhang des Terrorismus geraten sind, keinen Weg zurück geben kann.

➤ Wäre es nicht ein Akt der politischen Weisheit und der Menschlichkeit, bei der Entscheidung über ein Auslieferungersuchen zu berücksichtigen, daß das Beispiel einer von der Regierung akzeptierten Umkehr dem Terrorismus möglicherweise wirkungsvoller entgegenarbeitet als das Bestehen auf einem über die Grenzen hinausgreifenden staatlichen Verfolgungsanspruch? Sicherlich wäre es ein Zeichen innerer Kraft unseres Staatswesens, das nicht minder beeindruckend wäre als die Zeichen seiner Fähigkeit zur Strafverfolgung.

Bei den Taten, die Astrid Proll vorgeworfen werden, ist kein Mensch an Leib oder Leben zu Schaden gekommen. Diese Tatsache ermöglicht es uns, unseren Appell an Sie zu richten. Die Bundesregierung hat ein politisches Ermessen, ob sie im Hinblick auf die besondere Bedeutung eines Auslieferungersuchens in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung ein solches Ersuchen stellt oder nicht. Wir bitten Sie, als Chef des zuständigen Ressorts, ihren Einfluß in der Bundesregierung dahingehend geltend zu machen, daß die Bundesregierung das Auslieferungersuchen in bezug auf Astrid Proll zurücknimmt und dadurch ein Signal setzt, das dazu beitragen möge, einen Weg zum inneren Frieden zu weisen.

ARSCH MIT OHREN = Verunglimpfung der BRD?

Nach der Veröffentlichung des Mescalero-Nachrufs hatte überall in der BRD und Westberlin die politische Justiz Verfahren gegen die jeweiligen Herausgeber eingeleitet. (Vergleiche dazu Dokumentation im Prozeß-Info 10/78)

Auch in Westberlin hatten ca. 240 Menschen als Herausgeber für eine Dokumentation des AstA-PH fungiert, in der u. a. zu Dokumentationszwecken auch der gesamte Mescalero-Nachruf nachgedruckt wurde. Weiterhin wurde in der Dokumentation eine politische Karikatur wiedergegeben, die den Bundesadler als einen "Arsch mit Ohren" darstellt. Auch war in der Dokumentation ein wesentlicher Teil einer Anklageschrift gegen den AstA-Vorsitzenden der Pädagogischen Hochschule abgedruckt.

Hier meinte nun Oberstaatsanwalt Viktor Weber in Aktion treten zu müssen. Denn wo käme man denn hin, wenn man das traditionelle Bundesdeutsche Staatssymbol nicht naturgetreu wiedergibt.

Er leitete kurzerhand gegen all diejenigen, deren er namhaft werden konnte, Ermittlungsverfahren ein. Der Vorwurf lautet:

- a) Durch Verbreiten von Schriften die Bundesrepublik Deutschland böswillig verächtlich gemacht und
- b) zugleich die Anklageschrift eines Strafverfahrens in wesentlichen Teilen im Wortlaut veröffentlicht zu haben, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden ist. "

Wir können nur hoffen, daß sämtliche Verfahren auf einmal vor dem gleichen Gericht verhandelt werden. Als Ort regen wir die Hasenheide oder einen ähnlich großen Saal an.

Im übrigen dürfte wohl klar sein, daß hierbei ein Freispruch erfolgen muß!

Für seinen Dienstleister sollten Oberstaatsanwalt Viktor Weber die Kosten für sämtliche Freisprüche, die eigentlich die Landeskasse zu tragen hat, auferlegt werden.

„Wer mich karikiert, wird schnell zensiert“ Karikatur: Wahrheit oder Verunglimpfung?

P.S. Wir können uns im übrigen nur der Empfehlung anschließen, die wir in der radikal 52 lasen: dieser Weber sollte unbedingt eine Kur antreten...es wäre sonst zu befürchten, daß er demnächst gegen ganze Telefonbuchseiten ermittelt. (!)



Aus der Ausstellung des AstA der PH Berlin und der FDGO (Foto Druck Gestaltung Öffentlichkeitsarbeit) anlässlich des AstA-Prozesses

FÜR BUBACK-NACHRUF-BETROFFENE

-34-

im November kam der 4. Rundbrief für alle... „Prozeßbetroffene, Rechtsanwälte, Unterstützer, und Publikationsorgane der kritischen Öffentlichkeit“ heraus. Zu beziehen über „Ästhetik und Kommunikation“, Fuggerstr. 18,1 Berlin 30
Telefon 030 / 24 10 84

Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz

ARBEITSGRUPPE: "DEMOKRATISCHE RECHTE"



ARBEITSPAPIER JUSTIZ

Wir haben das Thema Justiz in das Programm der Alternative Liste aufgenommen, weil mit Hilfe der Gerichte, immer mehr Bürger, die sich nicht alles gefallen lassen und die politischen Gegner des Staates diszipliniert, mundtot gemacht und kriminalisiert werden. Die "unabhängigen" Gerichte sind Mittel, mit denen der Staat die Durchsetzung seiner Interessen gewährleistet.

Ein großer Teil der Bevölkerung dagegen nimmt von sich aus die Gerichte nicht in Anspruch, weil

- er davon überzeugt ist, daß er nicht sein Recht bekommt, obwohl er im Recht ist,
- er die Gerichtssprache und die Gesetzestexte nicht versteht,
- die Verfahren zu lange dauern,
- die Prozeßkosten zu hoch sind,
- er sich nicht zum Anwalt traut, sich keinen Anwalt leisten kann, etc.

Das heißt, daß die Justiz in erster Linie von den Angehörigen höherer Schichten und dem Staat in Anspruch genommen wird. Aber nicht nur die Gerichte, sondern auch die Gesetze sind überwiegend für die herrschenden da, die damit die Erhaltung ihres Besitzes und ihrer Herrschaft durchsetzen können.

Der Normalbürger, z. B. der Arbeiter, der entlassen wird und dagegen etwas machen will oder für bessere Arbeitsbedingungen kämpft, der Mieter, der eine zu hohe Miete zahlt, der Jugendliche, der keine Arbeit bekommt und deswegen straffällig oder drogenabhängig wird, der Student, der nicht zum Studium zugelassen wird, oder der nach Beendigung seines Studiums keine Stelle bekommt, weil er sich politisch engagiert und an Demonstrationen teilgenommen hat, die alle haben bei den Gerichten mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen, denen sie alleine gegenüberstehen, weil sie sich in der Regel keinen Anwalt leisten können.

Die Jugendlichen werden bestraft und damit kriminalisiert, anstatt daß ihnen geholfen wird. Friedliche Bürger, die sich gegen den Bau von Atomkraftwerken wenden, werden kriminalisiert.

Am härtesten von der Entwicklung in den letzten Jahren betroffen sind die Angeklagten in den Strafverfahren. Die meisten von ihnen bleiben ohne Unterstützung durch einen Verteidiger, weil sie diesen nicht bezahlen können. Darüber hinaus sind gerade in den letzten Jahren ihre Rechte ganz erheblich eingeschränkt worden. Wenn sie die Hintergründe für ihre Straftaten aufdecken wollen, wird ihnen das Wort entzogen. Notfalls werden sie ganz vom Verfahren ausgeschlossen, sie können an ihrem eigenen Prozeß nicht mehr teilnehmen. Das Urteil ergeht dann "Im Namen des Volkes" in ihrer Abwesenheit.

Auch ein Verteidiger kann nicht mehr voll seine Interessen wahrnehmen. Das Recht, jederzeit im Prozeß eine Erklärung abzugeben, ist ihm durch Gesetz genommen worden. Nach der am 22. September 1978 verabschiedeten Beschleunigungsnovelle kann dem Verteidiger und dem Angeklagten sogar die Möglichkeit genommen werden, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu stellen, wenn der Richter meint, daß diese Fragen nicht so sehr mit den Straftaten als mit den Hintergründen - und

damit den Lebensumständen des Angeklagten, die ja auch durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt sind - zu tun haben. Ebenso hat der Angeklagte jetzt keine Möglichkeit mehr, Zeugen zu laden, die das Gericht nicht für erforderlich hält, von denen der Angeklagte aber weiß, daß sie ihn entlasten könnten und die er bisher ohne Einschaltung des Gerichtes laden konnte. Was zur Verteidigung eines Angeklagten erforderlich ist, entscheidet jetzt nicht mehr der Angeklagte mit seinem Verteidiger, sondern das Gericht und das bedeutet, daß es in vielen Prozessen - insbesondere in den Prozessen gegen die politischen Gegner dieses Staates - keine Verteidigung mehr geben wird.

Die Verteidiger, die dennoch das Recht des Angeklagten auf ein gerechtes Verfahren durchsetzen wollen, werden, wenn sie energisch auf diesen Rechten bestehen, durch die Einleitung von Ehrengerichts- und Strafverfahren ausgeschlossen. Den Angeklagten werden stattdessen gegen ihren Willen Verteidiger beigeordnet, die nicht ihre Interessen, sondern die der Gerichte - die möglichst schnelle Durchführung des Verfahrens und die Verurteilung - vertreten. Das Recht mancher Angeklagter, sich durch einen erfahrenen Verteidiger vertreten zu lassen, ist ihnen durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz genommen worden und zwar dadurch, daß ein Verteidiger jetzt nicht mehr verteidigen darf, wenn er einen anderen Angeklagten wegen des gleichen Tatvorwurfs oder eines Vorwurfs, der mit dem Anklagepunkt in Zusammenhang steht, vertreten hat, er also in die Materie eingearbeitet ist.

Die Öffentlichkeit als Kontrolle für die Gerichtsverfahren wird durch die strengen Sicherheitsmaßnahmen von dem Besuch der Prozesse gegen politische Gegner ausgeschlossen. Das Betreten des Kriminalgerichts Moabit ist für viele, insbesondere auch die Unbeteiligten, die als Zeugen geladen sind, eine Tortur geworden. Das Polizeiaufgebot vor diesem Gericht vermittelt den Eindruck, es sei der Bürgerkrieg ausgebrochen.

Das Kontaktsperregesetz und die Erleichterung der Verhängung von Sicherungsverwahrung gegen politische Gegner, die Einrichtung von Sicherheitstrakts und der Trennscheibe, stellen weitere Einschränkungen der Rechte dieser Angeklagten dar, die sich nicht mit angeblichen Sicherheitserwägungen rechtfertigen lassen.

Alle Parlamentsparteien haben diese Gesetze betrieben.

Wir fordern,

- jeder, der als Angeklagter vor Gericht gestellt werden soll, hat einen Anspruch auf die Unterstützung durch einen Verteidiger seines Vertrauens. Wenn er einen Anwalt nicht bezahlen kann, ohne seinen Lebensunterhalt zu gefährden, soll der Anwalt aus der Staatskasse bezahlt werden (Pflichtverteidiger).

- jeder, der sein Recht vor dem Arbeitsgericht, Sozialgericht, im Mietprozeß durchsetzen muß, hat einen Anspruch auf die Hilfe eines Rechtsanwalts. Wenn er diesen nicht bezahlen kann, soll die Staatskasse die Bezahlung übernehmen.

Wir fordern,

- das Recht jedes Angeklagten seine Verteidigung selbst zu bestimmen, d. h. vor Gericht vorzutragen, was er uns sein Verteidiger für wichtig halten; die Beweismittel in die Verhandlung einzuführen, die er und sein Verteidiger für notwendig halten,
- die Verteidigung der Angeklagten dadurch zu gewährleisten, daß ein Verteidiger wegen seiner Tätigkeit als Verteidiger nicht verfolgt werden darf,
- das Recht auf ungehinderte Öffentlichkeit.

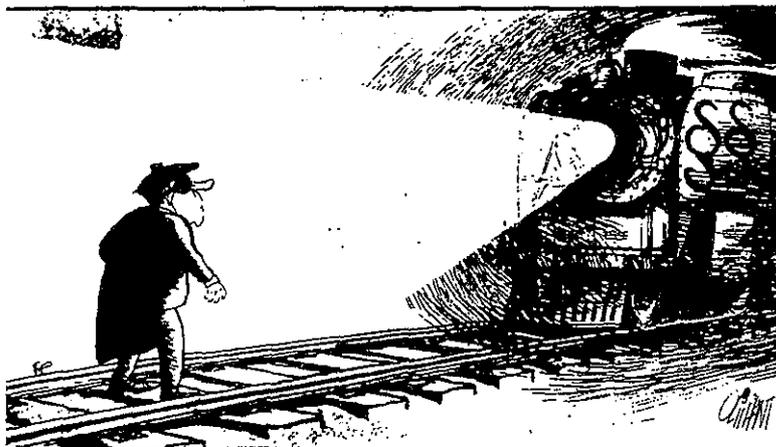
(Aus: Materialien des Bereichs Demokratische Rechte der Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz, erhältlich über das Büro in der Cuno-Fischer-Straße

Die Weltaufführung am 2.1. und andere Änderungen der Strafprozeßordnung

AUS:
Prozeß Depesche
Nr. 13
Öffentlichkeits-
ausschuß
"2. Juni Prozeß"

Am 1.1.79 trat das sogenannte Strafprozeßbeschleunigungsgesetz in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf den Lorenzprozeß sollen im folgenden dargelegt werden.

Bisher war es so, daß Befangenheitsanträge sofort entschieden werden mußten, ein Befangenheitsantrag die Beweisaufnahme also stoppte. Jetzt wurde §29 II StPO eingefügt. Er erlaubt die Entscheidung über Befangenheitsanträge bis zum übernächsten Verhandlungstag zurückzustellen. Diese Regelung hatte Uraufführung am 2.1.79, als auf einen gestellten Befangenheitsantrag das Gericht nicht ohne Stolz, die neue Regelung als erstes präsentieren zu dürfen mit dem Beschluß aus dem Beratungszimmer zurückkam, daß die Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgestellt wird.



Der Öffentlichkeitsausschuß trifft sich jeden Freitag um 19.00 Uhr Mehringdamm 99. Der Lorenz-Drenkmann-Prozeß findet zur Zeit jeden Dienstag und Mittwoch 9.00 Uhr Moabit, Saal 700 statt.

Die Frage stellt sich also: Sichert die Beschleunigungsnovelle die rechtswidrige Praxis von Richtern ab, begründete Befangenheitsanträge zu verwerfen oder stellt sie sich den rechtswidrigen Praktiken von Verteidigern und Angeklagten entgegen, abwegige Befangenheitsanträge zu stellen.

Vieles spricht für ersters: Werner Sarstedt, früher Präsident beim 5. Strafsenat am Bundesgerichtshof, sagte über den 87. - erfolgreichen - Befangenheitsantrag gegen Prinzing in Stammheim sinngemäß, der 87. die Befangenheit des Richters besorgende Antrag habe gezeigt, daß alle 86 Befangenheitsanträge davor ebenfalls berechtigt gewesen sein müssen.

Ein anderes Beispiel ist der Roth-Otto-Prozeß in Köln. Dort fiel der Vorsitzende Richter Grabert einem soundsovielm Befangenheitsantrag kurz vor Ende der Beweisaufnahme zum Opfer, nachdem vorher schon eine Reihe von offensichtlich begründeten Befangenheitsanträgen abgelehnt worden waren.

Ähnlich ist es im Lorenz-Prozeß: an wohlbegründeten, allerdings erfolglosen Befangenheitsanträgen fehlt es bisher nicht (es sei erinnert an die Abgabe einer falschen dienstlichen Erklärung seitens aller fünf Richter im Fall Paetzelt, an den Verstoß gegen die klare Ausschlußregelung des § 148 a StPO).

Aus alledem folgt, nicht ein einzelner noch so begründeter Befangenheitsantrag kann einen Richter zu Fall bringen sondern erst eine Serie von Rechtsverstößen, welche den Richter derartig disqualifiziert, daß die Justiz ihn vor einer langsam aufmerksam werdenden Öffentlichkeit nicht mehr halten kann und ihn in ihrem eigenen Legitimationsinteresse fallen lassen muß. Genau das zeigen die Fälle Grabert und Prinzing.

50 verlorene Tage ?

Mit anderen Worten: Es hat sich bereits in den letzten Jahren die rechtswidrige Praxis durchgesetzt, daß in politischen Großverfahren das Schicksal eines Befangenheitsantrages sich nicht nach der gesetzlichen Regelung der §§ 23 ff StPO (wer sich einmal befangen zeigt, muß abtreten) richtet sondern danach, ob der Richter noch als "legitimer Richter" zu vermitteln war. In diesem Sinne ist die jetzige Beschleunigungsnovelle eine konsequente Anpassung an diese - rechtswidrige - Praxis: denn solange ein "legitimer Richter" seines Amtes waltet, ist ein noch so begründeter Ablehnungsantrag aussichtslos, es gibt also keinen vernünftigen Grund, das Prozeßrad bei jedem Befangenheitsantrag abzustoppen. So im Grunde auch Justizminister Vogel: "Von den 192 Verhandlungstagen im ersten Stammheimprozeß sind etwa 50 Tage - das sind etwa 25 % - für Ablehnungsgesuche und Verhandlungen und Entscheidungen darüber verloren gegangen." Vogel verschweigt, daß diese 50 Tage der Ablehnung eines letzten Endes befangenen Richters dienten, so sinnlos also doch nicht gewesen sein können.

Kein Recht auf Zeugenladung

Abgeschafft wurde das Recht des Verteidigers, eigene Zeugen durch Gerichtsvollzieher zu laden und somit ihre Vernehmung zu erzwingen. Dieses Recht verbleibt somit der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht. Die Ladung eines Zeugen kann die Verteidigung nur durchsetzen, wenn sie einen Beweisantrag stellt und wenn das Gericht der Meinung ist, daß dieser Beweisantrag erheblich ist.

Gegen diese Neuregelung (§ 145 StPO) hat die Bundesregierung noch 1976 erhebliche rechtsstaatliche Bedenken angemeldet, (vgl. Bundestagsdrucksache 7/5267, S. 18). Heute bemerkt der Regierungsentwurf genau zu dieser nunmehr in Kraft getretenen Regelung: "Eine Beeinträchtigung der prozessualen Stellung des Beschuldigten tritt damit nicht ein." (Bundestagsdrucksache 8/1976, S. 52)

Der Verteidigung ist damit eine scharfe Waffe aus der Hand genommen worden. Die Abhängigkeit davon, was das Gericht für erheblich hält, behindert die Verteidigung insbesondere dann, wenn sie die Hintergrundproblematik von Handlungen, gerade auf dem Gebiet des politischen Strafrechts, darlegen will. Ein Beispiel dafür, wie das Berliner Kammergericht die "Axt der Unerheblichkeit" schwingen kann, konnte man im Dezember 1978 erleben: Damals wurde der Antrag eines Frankfurter Rechtsanwaltes auf Beiordnung vor allem mit dem Argument abgelehnt, daß er ein Fachmann auf dem Gebiet des Kriegsvölkerrechts sei und die Frage, ob die Stadtguerilla dem Kriegsvölkerrecht zuzordnen sei, in dem Prozeß nichts zu suchen habe. Der neue § 245 StPO ist somit das geeignete Mittel zur Entpolitisierung politischer Prozesse, zur Entpolitisierung politischer Angeklagter.

Einschränkung von Rechtsmitteln

Nach dem neuen § 304 StPO können Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof nur noch in eng umgrenzten Fällen mit der Beschwerde angefochten werden, nämlich bei Entscheidungen über die Verhaftung, Beschlagnahme und Verteidigerzurückweisung. Nicht mehr angefochten werden können somit Beschlüsse über die Besucherregelung, den Post- und Buchbezug und vor allem über die Haftbedingungen selbst. Für die Angeklagten im Lorenz-Prozeß war der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ca. 1 1/2 Jahre zuständig. Dieser Richter ist dann - nach dem neuen Recht - erst- und letztinstanzlicher Richter zugleich.

Der unfehlbare Richter

Auch hier stellt sich die Frage der praktischen Bedeutung der Neuregelung. Die bisherige Praxis war so, daß z.B. im Lorenzverfahren während der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof mindestens 200 Beschwerden gegen dessen Verfügungen eingelegt wurden. Soweit ersichtlich, wurde keiner dieser Beschwerden hinsichtlich Besuchsverbote, Haftbedingungen usw. stattgegeben. Der zuständige 3. Strafsenat des BGH hat alle Entscheidungen des Ermittlungsrichters bestätigt. Auch insofern ist die Neuregelung die Bestätigung einer bis-

herigen rechtswidrigen Praxis, nämlich daß die bisherige 2. Instanz nur rein formal tätig wurde, inhaltlich den Ermittlungsrichter jedoch nicht überprüfte.

Etwas zynisch mutet deshalb die Stellungnahme der Bundesregierung an, diese Neuregelung empfehle sich deswegen, "da zu Ermittlungsrichtern beim BGH nur Bundesrichter bestellt werden dürfen" und diese die Gewähr für eine "sachliche und persönliche Qualifikation" bieten. 200mal Verteidigeranträge abgelehnt zu haben und immer bestätigt worden zu sein, für die Bundesregierung anscheinend die höchste Art der Qualifikation.

Die vielbeschäftigten Verteidiger: Schnellere Ehrengerichtsverfahren

In § 120a BRAO ist eine Vorschrift zur Beschleunigung von Ehrengerichtsverfahren aufgenommen worden. Man erinnere sich, daß im Lorenzverfahren acht der neun Vertrauensverteidiger bereits Ehrengerichtsverfahren aus diesem Prozeß gegen sich zu laufen haben. Die Verteidiger müssen nicht nur ihre Mandanten, sondern auch sich selbst für ihre Verteidigung verteidigen.

Durch die Beschleunigungsnovelle wird die ohnehin schon beängstigende Machtfülle des Vorsitzenden und des Gerichts ins Unerträgliche gesteigert.

Wie meint der zuständige Bonner Ministerialrat vom Justizministerium (NJW 1978, Seite 2272):

"Ein Reformgesetz ist es nicht".

NEUREGELUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG - GÜLTIG AB 1. JANUAR 1979

Am 22. September 1978 wurde die seit 1. Januar 1979 geltende BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE verabschiedet. Sie stellt einen weitreichenden Eingriff in die Rechte der Verteidigung und des Angeklagten dar. Das Recht, jeder Zeit im Prozeß eine Erklärung abzugeben gibt es nicht mehr.

Dem Verteidiger und dem Angeklagten kann sogar die Möglichkeit genommen werden, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu stellen, wenn der Richter meint, daß diese Fragen nicht so sehr mit den Straftaten, sondern mit den Hintergründen d.h. den Lebensumständen des Angeklagten und den gesellschaftlichen Verhältnissen zu tun haben. Der Angeklagte hat jetzt keine Möglichkeit mehr Zeugen zu laden, die das Gericht nicht für erforderlich hält. Bisher konnte der Angeklagte ohne Einschaltung des Gerichtes Zeugen laden, die ihn entlasten konnten. Die Verteidigung und die Art seiner Verteidigung entscheidet nunmehr nicht der Angeklagte mit seinem Verteidiger, sondern das Gericht.

In der Konsequenz bedeutet dies, daß es in vielen Prozessen insbesondere in den Prozessen gegen die politischen Gegner dieses Staates, keine Verteidigung mehr geben wird.

Im folgenden drucken wir hierzu die Beschleunigungsnovelle in Auszügen ab. *) Vergleiche hierzu auch "Arbeitspapier Justiz" der Alternativen Liste Für Demokratie und Umweltschutz zu den Berliner Abgeordnetenhauswahlen 1979.

"Beschleunigungsnovelle"

In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26 a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatteten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“

§ 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.“

§ 222 b

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Ein-

wand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222 a nicht anzuwenden.“

§ 245 erhält folgende Fassung:

§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweis Antrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist.“

§ 338 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, war nach § 222 a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung nur gestützt werden, soweit
 - a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
 - b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergegangen oder zurückgewiesen worden ist,
 - c) die Hauptverhandlung nicht nach § 222 a Abs. 2 zur Prüfung der Besetzung unterbrochen worden ist oder
 - d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222 b Abs. 2 Satz 3 festgestellt hat.“

ERGEBNISSE DER WEIHNACHTSHILFESAMMLUNG

Die diesjährige Weihnachtshilfessammlung wurde auf der Grundlage eines gemeinsamen Aufrufes von dem Öffentlichkeitsausschuß "2. Juni Prozeß", dem Agit-Drucker-Komitee und dem Komitee "Freiheit für Horst Mahler" und der Roten Hilfe durchgeführt.

Die Sammlung hatte folgende Ergebnisse:

Ortsgruppe Kreuzberg der Roten Hilfe

Kuchenverkauf bei der Mitgliederversammlung der Alternativen Liste am 4.12.1978.....	57,--
Kuchenverkauf bei der MV der AL am 11.12.....	96,--
Straßensammlung Kottbusser Tor.....	18,--
Straßensammlung Ohlauer Str./Suma.....	3,50
Sammlung vor Yorck-Kino nach Kabarett-Vorstellung.....	48,70
Straßensammlung vor Bilka, Kottbusser Damm.....	5,50
Doppelkopfkasse.....	181,65

Ortsgruppe Neukölln der Roten Hilfe

Sammelbüchse auf der MV der AL vom 11.12.....	270,25
Sammlung unter Kollegen im Krankenhaus Moabit.....	55,--
Sammlung unter Kollegen im Betrieb.....	65,--
Büchse Rechtsanwaltsbüro Ehrig, Holstiege, Wieland..	38,--
Büchse Rechtsanwaltsbüro Kraetsch/Remé.....	187,90
Arztpraxis Bacia/Reeg.....	
Kinderarztpraxis.....	175,46
Büchse Buchhandlung "Internationale".....	31,94
Doppelkopfrund Kreuzberger Drucker.....	84,85
Unterstützung beim Schrank-Schleppen durch Rote Helfer.....	90,--
Sammlung - Kollegen von System-Druck.....	67,47
Sammlung - Bundesdruckerei für ihren ehemaligen Kollegen Eberhard Dreher (bereits an E. Dreher geschickt).....	100,--
Einzelspenden: L.H.	500,--
D.M.	1.000,--
J.	300,--
W.S.	50,--
E.S.	110,--

Weihnachtshilfeveranstaltung am 21.12.1979

Tombola-Lose.....	118,--
Versteigerung.....	106,--
Essen.....	72,35
Kundgebung vor dem Gefängnis Tegel am 24.12.1979	
Packeln.....	117,--

-42-

Übertrag:

3.949,57

Übertrag:	3.949,57 DM
-Mitglieder des Kontaktbereichs'Orchesters	37,06 DM
Büchse KSV-Büchertisch -Naturwissenschaften-	10,-- DM
Mahler-Komitee	100,-- DM
	<hr/>
	4.096,63 DM
	=====

AUSGABEN

für die 6 Angeklagten im "2.Juni-Prozeß"	300,-- DM
für 5 Gefangene in Tegel	250,-- DM
Eberhard Dreher	100,-- DM
Prozeßkosten Agit-Drucker	300,-- DM
Bücherpaket für Christian Heinrich	34,80 DM
Saalmiete für die Weihnachtshilfeveranstaltung	50,-- DM
Setzen des gemeinsamen Aufrufes	25,-- DM
	<hr/>
	1.059,80 DM
	=====

Diese beiden Aufstellungen sind noch unvollständig. Im nächsten Prozeß-Info werden die fehlenden Angaben nachgetragen.

Aufruf zur Durchführung einer Arbeitstagung über Polizeimaßnahmen, Polizeientwicklung und Polizeigesetzgebung

George Orwells „1984“ schon heute?

Lauschangriffe werden bekannt. Listen über linke und demokratische Literatur werden angefertigt. Angehörige kommunistischer Organisationen bis hin zu Bürgerinitiativen werden an den Grenzen überwacht.

Verfassungsschutz in Schulen – Einwirkung des Verfassungsschutzes auch auf die Einstellungspraxis von Industriebetrieben „Amtshilfe“ zwischen Polizei und Verfassungsschutz: dies wirft ein Licht auf die Entwicklung in der Bundesrepublik.

Bundesgrenzschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst werden ausgebaut und mit Millionensummen subventioniert. Gewaltige Computersysteme wie „INPOL“ und „NADIS“ speichern Millionen von Erkenntnissen. Diese sind jederzeit allen Polizeibehörden zugänglich. Seit der Einführung des sogenannten Datenschutzgesetzes können auch andere Behörden und sogar Industrieunternehmen an diese Daten gelangen.

Die Angst vor einer allgegenwärtigen und allmächtigen „Sicherheitsbehörde“ wächst.

Das „Einheitliche Polizeigesetz“ ist am 1.10.78 in Bayern in Kraft getreten. Im Saarland und in Rheinland-Pfalz soll es in der nächsten Zeit von den Länderparlamenten verabschiedet werden. In Westberlin gelten seit Jahren schon wesentliche Teile dieses Gesetzes. 1976 schrieb der Rechtsanwalt Dr. W. Holtfort (Hannover), „daß wir mit der Annahme dieses Gesetzes einen anderen Staat hätten. Einen Staat, der auf die Todesstrafe gegen den aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens überführten Gewaltverbrecher von Verfassung wegen verzichtet, der den Todesschuß auf den Gewaltverdächtigen aufgrund polizeilicher Ermessensentscheidungen von Staatswegen anordnet. Einen Staat, der es sich prinzipiell vorbehalten, nach einfachem, jederzeit erweiterbarem Gesetz über das Leben eines Bürgers zu disponieren.“ (aus „Einspruch“, Nr. 7 Nov./Dez. 1976)

In der Tat drängt sich die Frage auf, ob der Staat der Bundesrepublik mit dem neuen Polizeigesetz nicht sein Gesicht verändert.

So fordert jetzt der Münchener Polizeivizepräsident Dr. Wolf: „Die Polizei braucht Befugnisse, losgelöst von Strafverfolgungsvorschriften und justiziellen Entscheidungen.“ (Aus „Die Polizei“, Heft 6/78).

Was bringt uns nun das neue Polizeigesetz:

Der gezielte Todesschuß – selbst auf Kinder – wird legitimiert. Die Polizei erhält die Erlaubnis, Maschinengewehre auch gegen Menschenmengen einzusetzen. Zur Polizeibewaffnung werden nun Handgranaten gerechnet. Zudem erhält die Polizei Kompetenzen im Ermittlungsverfahren, die bisher nur dem Richter oder Staatsanwalt vorbehalten waren: so kann die Polizei jederzeit in die Rechte des Bürgers eingreifen, selbst Unverdächtige durchsuchen und für längere Zeit vorläufig festnehmen.

Wohin geht die Entwicklung in der Bundesrepublik? „Seit 6 Jahren wird von der Waagschale der Schutz- und Freiheitsrechte etwas weggenommen und auf die Waagschale der „Inneren Sicherheit“ gelegt“, so schrieb die Humanistische Union am 23.5.78 in ihrem Appell an Bundestag und Länderparlamente.

Sind wir auf dem Weg in einen Polizeistaat, einen Überwachungs- und Schnüffelstaat oder in einen autoritären Maßnahmenstaat? Dient der Ausbau der „Inneren Sicherheit“ dem Schutz der Bürger, oder werden grundlegende Rechte aller Bürger gegenüber dem Staat abgebaut? Dienen diese Maßnahmen der „Bekämpfung des Terrorismus“, oder ist dies nur Vorwand, unter dem der Einsatz für demokratische Rechte, für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung unterdrückt werden soll?

Wie ist in diesem Zusammenhang die Äußerung von Bundesinnenminister Baum zu beurteilen, wenn er sagt:

„Vielleicht ist die Grenze zwischen Freiheit und Sicherheit nach den Terroraktionen des Jahres 1977 nicht immer richtig gezogen worden, aber die Kritik an einzelnen Vorfällen darf nicht dazu führen, daß – wie in der STERN-Serie „Freiheit 78!“ geschehen – die Bundesrepublik auch nur andeutungsweise in die Nähe des nationalsozialistischen Unrechtsstaates gerückt wird ... Diese These vom Schnüfflerstaat, in dem die Freiheit mit Füßen getreten wird, kann ich nicht akzeptieren, auch wenn ich zugebe, daß einige Fälle zur Besorgnis Anlaß geben.“ (aus „Stern“ Nr. 42/78)

Sind das alles nur Kratzer an einem demokratischen Rechtsstaat oder werden die Bürger selbst zum Sicherheitsrisiko dieses „demokratischen Rechtsstaates“ erklärt?

Jeden, der über diese Fragen nachdenkt, der über die Entwicklung in der Bundesrepublik besorgt ist, rufen wir auf, an einer Arbeitstagung über Polizeimaßnahmen, Polizeientwicklung und Polizeigesetzgebung am 17./18.2.1979 in Mainz teilzunehmen.

Wir werden Fragen diskutieren, unterschiedliche Auffassungen sollen zu Wort kommen, Anstöße zu weiterer Arbeit sollen gegeben werden.

Folgende Gruppen und Einzelpersonen unterstützen den Aufruf zur Arbeitstagung:

Evangelische Studentengemeinde Mainz/Arbeitskreis Innere Sicherheit – Frankfurter Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz, Münchener Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz – Dortmunder Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz – Westberliner Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz – Hamburger Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz – Rechtsanwalt Dr. Werner Holtfort (Hannover) für die Aktion gegen den Todesschuß – Kirche in der Verantwortung (Westberlin) Volkstheater „Der Wahre Anton“ (Köln) – Lübecker Initiative gegen Polizeiübergreifung – FASTA-Sozialarbeit (Dortmund) – AG Politische Unterdrückung in der ESG-Dortmund – Kabarett „Kalte Schnauze“ (Dortmund). Ingeborg Drewitz, Schriftstellerin – Michael Dornieden, Rechtsanwalt – Jakob Petry, Polizeihauptkommissar a.D. – Prof. Erhard Denninger, Jurist – Dr. Raimund Rütten, Romanist – Prof. Gerhard Schneider, Romanist – Hermann Treusch, Theaterdirektor des Frankfurter Theaters am Turm – Peter Chotjewitz, Schriftsteller – Jürgen Roth, Schriftsteller – Alexander Schubarth, Magistratsdirektor – Professor Lüdke, Germanist, Sebastian Cöbler, Publizist – Dieter Magsam, Rechtsanwalt – Uwe Mäffert, Rechtsanwalt – Prof. Jens Scheer, Atomwissenschaftler – Hugo Brentzel, Rechtsanwalt – Peter Budde, Rechtsanwalt – Christoph-M. Stegers, Rechtsanwalt – Clemens Rothkegel, Rechtsanwalt – Falco Werkentin, Soziologe – Joh. Frank, Lehrer – Claus Hebler, Pfarrer – Hans-Michael Arndt, Pfarrer – Volker Graf, Betriebsrat – Wilhelm Hirschmann, Student – Kristina Kern, Dipl.-Volkswirtin – Brigitte Leipold, Betriebsrätin – Schumacher, Rechtsanwalt – Dr. Horst Speichert, Journalist.

Ablauf der Arbeitstagung

Samstag, 17. Februar 1979

- 14.00 bis 15.00 Uhr: Begrüßung und Einleitungsreferat über die „Entwicklung der ‚Inneren Sicherheit‘ in der BRD“
- 15.15 bis 18.00 Uhr: Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen
- 20.00 Uhr: Kleines Fest zum Kennenlernen

Sonntag, 18. Februar 1979

- 9.30 bis 11.30 Uhr: Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen
- 11.45 bis 13.30 Uhr: Plenum, auf dem sowohl die Ergebnisse der Arbeitsgruppen eingeschätzt, als auch Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit und des gemeinsamen Widerstands diskutiert werden.

Vorbereitung der Arbeitstagung

1. Arbeitsgruppe (Konzepte der „Inneren Sicherheit“) und 2. Arbeitsgruppe (Zentralisierung der Polizei) durch die Frankfurter Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz c/o Ekkehard Waldaestel, Dahlmannstr. 10, 6000 Frankfurt 60
3. Arbeitsgruppe (Umrüstung der Polizei) durch die Münchener Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz c/o Trixi Frings, Landsbergerstr. 59, 8000 München 2
4. Arbeitsgruppe (Schußwaffengebrauch und gezielter Todesschuß) und 7. Arbeitsgruppe durch Dortmunder Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz c/o Gisela Beck-Anisimoff, Leibnitzstr. 18, 46 Dortmund 1
5. Arbeitsgruppe (Überwachung und Kontrolle) durch die Westberliner Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz c/o Clemens Rothkegel, Böckhstr. 39, 1000 Berlin 61
6. Arbeitsgruppe (Atomstaat – Polizeistaat?) durch die Hamburger Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz c/o Manfred Busch, Schlüterstr. 18 I, 2000 Hamburg 13

Zu jeder Arbeitsgruppe (außer den Arbeitsgruppen 6 und 8) wurden zur Vorbereitung Arbeitsmappen erstellt. Die Arbeitsmappen zu den Arbeitsgruppen 1, 2, 3 und 4 sind zu einer Broschüre von ca. 150 Seiten zusammengefaßt. Diese Broschüre kostet 3,50 DM + 0,80 DM Versandkosten. Die Arbeitsmappen zu den Arbeitsgruppen 5 und 7 sind zu einer zweiten Broschüre von ca. 210 Seiten zusammengefaßt. Diese Broschüre kostet 4,- DM + 0,80 DM Versandkosten. Alle Broschüren zur Vorbereitung der Arbeitstagung sind erhältlich bei den Initiativen gegen das Einheitliche Polizeigesetz und bei der ESG-Mainz AG IS, Am Gonsenheimer Spieß 1, 6500 Mainz 1. Bei Bestellungen bitte den Preis und die Versandkosten in Briefmarken beilegen.

Teilnehmerbeitrag

Schüler, Studenten, Arbeitslose: 5,- DM (wenn möglich 10,- DM)
Berufstätige: 10,- DM (wenn möglich 20,- DM)

Konto: Clemens Rothkegel, Postscheckkonto, 3953 51 – 105 Bln W Kennwort „Arbeitstagung“

Damit keiner aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Tagung abgehalten wird, sehen wir den Teilnehmerbeitrag nicht als verpflichtend an. Andererseits erbitten wir finanzielle Unterstützung auch von denen, die an der Arbeitstagung selbst nicht teilnehmen können.

ANMELDUNG ZUR ARBEITSTAGUNG

(bitte sorgfältig ausfüllen!)

Name: _____ Adresse: _____

Ich melde Personen zur Arbeitstagung an.

Ich/wir werden voraussichtlich an folgenden Arbeitsgruppen teilnehmen:

Ich/wir werden am Abendessen, Samstag ja nein
Mittagessen, Sonntag ja nein
teilnehmen. (In der ESG-Mainz zu relativ günstigen Preisen)

Ich/wir benötigen _____ Schlafplätze.
(Schlafsäcke bzw. Bettwäche bitte auf alle Fälle mitbringen!)

Anmeldungen an eine der Initiativen gegen das Einheitliche Polizeigesetz
oder
an die ESG-Mainz AG IS, Am Gonsenheimer Spieß 1,
6500 Mainz 1, Tel.: 06131/31078 werktags 9.00–13.00 u. 17.00–22.00 Uhr.

Folgende Arbeitsgruppen werden bei der Arbeitstagung eingerichtet:

1. Konzepte der „Inneren Sicherheit“

In dieser AG sollen die Konzepte zum Ausbau der Sicherheitsbehörden dargestellt und diskutiert werden. Es soll die Frage diskutiert werden, seit wann diese Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt werden und ob der Ausbau der „Inneren Sicherheit“ -- wie oftmals behauptet -- Resultat irgendwelcher „terroristischer Aktionen“ ist. Oder gibt es Hinweise für andere Gründe, die sich u.a. an Äußerungen von Länderinnenministern wie Schwarz und Hirsch oder Herold (Protokoll einer vertraulichen Innenausschußsitzung) nachweisen lassen? Weiter soll untersucht werden, ob Methoden der amerikanischen Sicherheitsbehörden als Vorbild für den Ausbau der „Inneren Sicherheit“ in der BRD dienen.

2. Zentralisierung der Polizei

In dieser Arbeitsgruppe soll diskutiert werden, inwieweit das föderalistische Prinzip durch Schaffung einer Bundespolizei und Vereinheitlichung der Polizeigesetzgebung aufgehoben wird und welche Konsequenzen das hat. Droht der Aufbau einer neuen GeStaPo? Welche Veränderungen im Verhältnis von Legislative – Exekutive – Judikative behnen sich an oder sind bereits eingetreten? Welche Möglichkeiten der Kontrolle gibt es?

3. Umrüstung der Polizei

In dieser Arbeitsgruppe soll diskutiert werden: Einsatz und Wirkung polizeilicher Waffen. – Erweiterung bzw. Reduzierung des Waffenbegriffes. – Das Verhältnis chemische Keule zu Schußwaffen (Verhältnismäßigkeit der Mittel/medizinische Auswirkung von Chemical Mace). – Polizeiliche Sonderkommandos am Beispiel mobiler Einsatzkommandos. – Psychologische Schulung der Polizei.

4. Schußwaffengebrauch und gezielter Todesschuß

Die Arbeitsgruppe will die Entwicklung des polizeilichen Waffengebrauchs untersuchen in polizeilicher Praxis, gerichtlicher Behandlung und gesetzlicher Bestimmung. Dabei soll diskutiert werden: -- Tendenzen bei der Waffenausbildung und psychologische Führung der Polizei. Entwicklung der Ausrüstung der Polizei mit Waffen. Abschreckung von Straftätern durch militärische Ausrüstung der Polizei? – Vergleich geplanter Gesetzentwürfe mit bestehenden rechtlichen Regelungen: Ergibt der Musterentwurf für ein Einheitliches Polizeigesetz eine Erweiterung der bestehenden Befugnisse der Polizei in Bezug auf den Todesschuß? – Der Todesschuß als hoheitliche Aufgabe -- Analyse der Bestimmungen des ME zum Todesschuß im einzelnen. Diskussion alternativer Gesetzentwürfe. – Die bisherige Praxis des Todesschusses: Darlegung der Entwicklung des polizeilichen Waffengebrauchs. Behandlung der Fälle von tödlichem Schußwaffengebrauch vor Gericht an Beispielen. Der Widerstand von Bürgerinitiativen u.a. gegen die Entwicklung des polizeilichen Schußwaffengebrauchs.

5. Überwachung und Kontrolle

In dieser Arbeitsgruppe sollen zu folgenden Fragen und Themen drei Untergruppen eingerichtet werden:

- a) Umfang und Methoden der Tätigkeit der Staatssicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienste). In welcher Weise werden Werkschutzorganisationen, Wach- und Schließgesellschaften und andere private Sicherheitsorganisationen zur Überwachung der Bevölkerung tätig?
- b) In welcher Weise wurde die Entwicklung der Nachrichtentechnik und Elektronik von den Sicherheitsbehörden benutzt? (Aufbau der polizeilichen Nachrichtensysteme. Psychologische, soziologische und politische Auswirkungen auf die Bevölkerung. Bedeutung des Datenschutzes.) Welche Bedeutung hat das neue Melderecht? (Anlage neuer, Zentralisierung bestehender Datensammlungen)
- c) Welche Bedeutung hat das System der Kontaktbereichsbeamten (Kobs), die in immer mehr Städten eingeführt werden?

6. Atomstaat – Polizeistaat?

- a) Der Zusammenhang zwischen der Zunahme staatlicher Repression und der Einführung der Atomtechnologien einerseits und des wachsenden Widerstands andererseits soll untersucht werden. Einbeziehung von Robert Jungks Thesen („Atomstaat“): Erfordern die Atomkraftwerke schon an sich die Einführung eines totalitären Staates? Bedeutung des wachsenden Widerstandes in der Bevölkerung.
- b) Diese Arbeitsgruppe soll die Entwicklung der polizeilichen Maßnahmen behandeln, die gegen die Anti-AKW-Bewegung ergriffen werden. Besonders sollen die polizeilichen Vorbereitungen für die Wiederaufbereitungsanlage in Gorleben untersucht werden: Überwachung eines ganzen Landesteils, Planung eines quasi militärischen Sperrgebiets.

7. Justiz und Polizei

Der Komplex Justiz – Polizei umfaßt folgende Gebiete:

- a) Die Rolle der Polizei im Strafverfahren.
- b) Die Rechtfertigung von polizeilichem Handeln durch die Gerichte.
- c) Die Verfolgung von Kritik an der Polizei durch die Gerichte. Die Arbeitsmappe behandelt davon ausführlich
Das Gebiet: Die Rolle der Polizei im Strafverfahren. Sie enthält Dokumente und Fragestellungen zu folgenden Themen: – Ist der Staatsanwalt oder die Polizei der Herr des Ermittlungsverfahrens? – Veränderungen in der Polizeiorganisation und -Ausrüstung zum Zweck der „Beweissicherung“ gegenüber der Beweiswürdigung des Richters. Als Leitfrage für die Diskussion wird vorgeschlagen: Verändert sich durch das wachsende Gewicht der Polizei das Strafverfahren zum Nachteil des Angeklagten und der Verteidigung?

8. Der Alternativentwurf zum Musterentwurf – Reform oder Illusion?

In dieser Arbeitsgruppe soll der Alternativentwurf zum Musterentwurf diskutiert werden, der ab Ende Januar im Buchhandel erhältlich ist. Die Diskussion wird geleitet von Professor Erhard Denninger, Jurist aus Frankfurt und Mitautor des Alternativentwurfs und Mitgliedern der Frankfurter Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz.